

**Personalgutachterausschuß
für die Streitkräfte**
— Der Vorstand —

Bonn, den 6. Dezember 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der durch das Personalgutachterausschuß-Gesetz vom 23. Juli 1955 eingesetzte Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte hat über seine bisherige Tätigkeit einen Bericht erstellt, der in der Anlage dem Bundestag mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Dr. Rombach

Renner

Tätigkeitsbericht des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte

I n h a l t

	Seite
A. Die Grundlagen der Arbeit	
I. Die Gesetze	4
II. Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses	6
III. Der Haushalt des Personalgutachterausschusses	7
IV. Die Rechtsstellung des Personalgutachterausschusses	7
V. Die Organisation des Personalgutachterausschusses	9
B. Die Arbeit des Personalgutachterausschusses	
I. Die Richtlinien	10
II. Die Begutachtung der Bewerber	13
1. Statistik	13
2. Die Behandlung der Bewerbungen	13
3. Probleme und Erfahrungen	15
C. Schlußbetrachtung	16
Anlage 1 Schriftlicher Bericht der Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (6. Ausschuß) — Drucksache 1620 der 2. Wahlperiode —	17
Anlage 2 Geschäftsordnung des Personalgutachterausschusses	21
Anlage 3 Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant — einschließlich — abwärts	24
Anlage 4 Der Personalgutachterausschuß in der Presse	27

A. Die Grundlagen der Arbeit

I. Die Gesetze

1.

Das Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 449) bildet die Grundlage für den Personalgutachterausschuß. Der § 6 des Freiwilligengesetzes lautet:

„§ 6

Die Einstellung von freiwilligen Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts erfolgt unter Mitwirkung eines Personalgutachterausschusses gemäß besonderer gesetzlicher Regelung.“

2.

Die parlamentarische Behandlung des zunächst „Personalausschuß“ genannten Gremiums ist in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1955 bei der ersten Beratung des Entwurfs des Freiwilligengesetzes begonnen worden. Der damalige Verteidigungsminister Theodor Blank führte aus:

„Die Bundesregierung wird auf Grund ihrer Organisationsgewalt einen Personalausschuß bilden. Dieser Ausschuß wird sich aus angesehenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzen und aus solchen ehemaligen Berufsoffizieren, die selbst für die aktive Wiederverwendung in leitender Position nicht in Frage kommen. Der Personalausschuß soll bei der Übernahme ehemaliger Offiziere in die Streitkräfte mitwirken, indem er für die Spitzenstellungen vom Oberst an aufwärts vorgesehene Bewerber auf ihre charakterliche und politische Eignung prüft. Die Art und Weise der Durchführung dieser Aufgabe wird dem Ausschuß selbst überlassen bleiben; er wird sich eine eigene Geschäftsordnung geben und seinen Vorsitzenden selbst wählen.“

In seiner Rede hat der Bundesverteidigungsminister unter anderem darauf hingewiesen, daß der Sicherheitsausschuß des Bundestages über einen Personalausschuß bereits öfter beraten habe.

3.

Bei der Fortsetzung der ersten Beratung des Freiwilligengesetzes in der 93. Sitzung des Bundestages am 5. Juli 1955 haben sich die Vertreter von vier Fraktionen, nämlich der CDU/CSU, der FDP, der GB/BHE und der SPD, für die Schaffung des Personalgutachterausschusses ausgesprochen. Die DP sprach dagegen.

Der Gesetzentwurf über die vorläufige Rechtsstellung der Freiwilligen in den Streitkräften (Freiwilligengesetz) wurde an den Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit als federführenden Ausschuß überwiesen.

4.

In der 97. Sitzung des Deutschen Bundestag am 13. Juli 1955 erfolgte die erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte gemäß Drucksache 1595 des Bundestages. Unter Verzicht auf Begründung und Aussprache wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit überwiesen.

5.

Gleichzeitig wurde mit Drucksache 1619 vom 13. Juli 1955 ein Vorschlag der Bundesregierung vorgelegt, der folgenden Wortlaut hatte:

„Nach § 2 des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (Personalgutachterausschuß-Gesetz) — Drucksache 1595 — werden die Mitglieder des Personalgutachterausschusses vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf nach dem Entwurf der Bestätigung durch den Deutschen Bundestag.“

Der Vorschlag der Bundesregierung für den Personalgutachterausschuß ist in der Anlage beigefügt. Ich bitte, nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Bestätigung herbeizuführen.“

Dieser Drucksache war die Vorschlagsliste für die Besetzung des Personalgutachterausschusses beigefügt.

6.

Den Bericht des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit über den Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte — Drucksache 1620 — (s. Anlage 1) erstattete in der 99. Sitzung des Bundestages am 15. Juli 1955 Abg. Schmidt (Hamburg). Dieser Bericht ist eine der wichtigsten Grundlagen für den Personalgutachterausschuß. Es heißt darin:

„Es ist deshalb — zumal dem Entwurf keine schriftliche oder mündliche Begründung beigegeben wurde — notwendig, über die Motive und Erwägungen zum Zwecke des Gesetzes und der einzelnen Paragraphen an Hand der vorgängigen Beratungen zu berichten.“

„Über die Frage, ob der Auftrag des Personalgutachterausschusses unbefristet gelten oder zeitlich begrenzt werden soll, einigte man sich auf eine Begrenzung für die Dauer der Aufstellung der Streitkräfte; die Vertreter der Opposition stellten ihren Wunsch, dem Personalgutachterausschuß einen dauernden Auftrag zuzuweisen, zurück. Einer ausdrücklichen zeitlichen Begrenzung im Text des Gesetzes bedurfte es nicht, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, daß nach Ablauf

der Aufstellungsperiode keine Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts mehr ‚eingestellt‘ werden.“

„Ausdrücklich ist festzuhalten, daß er nur die persönliche Eignung der einzustellenden Soldaten zu prüfen hat. Die Entscheidung über deren fachliche Eignung und Verwendung bleibt dem Verteidigungsminister vorbehalten.“

„Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses sollen Persönlichkeiten von hoher und unbezweifelter allgemeiner Wertschätzung sein. Sie sollen das Vertrauen nicht nur der tragenden gesellschaftlichen Kräfte haben, aus denen sie selbst kommen, sondern sich darüber hinaus kraft ihrer eigenen persönlichen Qualitäten allgemeiner Achtung erfreuen. Sie sollen damit keinesfalls als Vertreter bestimmter Gruppen fungieren, sondern als vom ganzen Parlament bestätigte und des allgemeinen Vertrauens würdige Verwalter einer entscheidenden Aufgabe.“

„Der Personalgutachterausschuß und seine Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Dementsprechend soll der Personalgutachterausschuß auch frei sein in der Gestaltung seiner Geschäftsordnung (s. Anlage 2). Damit bestimmt er auch selbst über die Wahl seines Vorsitzenden. Ebenso ist ihm damit selbst die Entscheidung vorbehalten, mit welcher Mehrheit er seine Beschlüsse fassen will. Der Natur und der hohen Autorität des Personalgutachterausschusses würde es allerdings nach einhelliger Meinung des Sicherheitsausschusses entsprechen, wenn der Personalgutachterausschuß eine qualifizierte Mehrheit vorsehen und in der Praxis möglichst einhellig beschließen würde.“

Der Bericht enthält die wesentlichen Gesichtspunkte aus den Verhandlungen des Sicherheitsausschusses und aus den interfraktionellen Besprechungen. Ferner werden die Aufgaben des Personalgutachterausschusses sehr eingehend umrissen und zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes die Motive des Sicherheitsausschusses ausführlich dargestellt.

7.

Das Gesetz wurde am 15. Juli 1955 mit großer Mehrheit in zweiter und dritter Beratung angenommen und nach Zustimmung durch den Bundesrat im Bundesgesetzblatt (1955 Teil I S. 451) wie folgt verkündet:

„Gesetz
über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte

(Personalgutachterausschuß-Gesetz).

Vom 23. Juli 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Personalgutachterausschuß hat die Aufgabe,

1. Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen,

2. Richtlinien vorzuschlagen, nach denen die persönliche Eignung der übrigen Soldaten geprüft wird.

(2) Solange der Personalgutachterausschuß die Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 Nr. 1 nicht bejaht hat, darf dieser nicht eingestellt werden.

§ 2

Der Personalgutachterausschuß besteht aus 30 bis 40 Mitgliedern. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung berufen. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf der Bestätigung durch den Deutschen Bundestag; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

(1) Der Personalgutachterausschuß und seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Personalgutachterausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Dem Personalgutachterausschuß sind sämtliche Personalunterlagen über die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Genannten vorzulegen. Er hat das Recht, sich unmittelbar zu unterrichten. Alle Dienststellen haben dem Personalgutachterausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses sind über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

8.

Nach der Annahme des Gesetzes wurde Punkt 2 der Tagesordnung aufgerufen:

Bestätigung des Vorschlages der Bundesregierung gemäß § 2 des Personalgutachterausschuß-Gesetzes — Drucksache 1619 —

Eine Aussprache zu diesem Punkt war, wie der Vizepräsident Dr. Schmid betonte, nicht vorgesehen. Die Liste wurde „gegen einige Gegenstimmen und bei Enthaltungen“ vom Bundestag bestätigt.

9.

In der Sitzung des Bundestages am 12. April 1956 wurde unter Punkt 2 der Tagesordnung die erste Beratung des von der Fraktion der DP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes — Drucksache 1946 — durchgeführt.

Nach einer sehr ausführlichen Debatte, in der der Abgeordnete Schneider (Bremerhaven), DP, die Anträge seiner Fraktion ausführlich begründet hatte, wurde der Antrag, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verteidigung zu überweisen, mit Mehrheit des Bundestages abgelehnt.

10.

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) bringt im Fünften Abschnitt — Übergangs- und Schlußvorschriften — Änderungen bzw. Ergänzungen des Freiwilligengesetzes. Darin heißt es:

„§ 67

Personalgutachterausschuß

Das Personalgutachterausschuß-Gesetz vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) bleibt unberührt.“

11.

Das Zweite Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) enthält in § 2 Abs. 3 folgende Bestimmung:

„(3) Das Dienstverhältnis eines Soldaten wird für denjenigen nicht begründet,

1.

2.

3. dessen Übernahme der Personalgutachterausschuß gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch frühestens binnen einem Monat nach Vorlage seiner Personalakten widerspricht.“

12.

Aufwandsentschädigung und Tagegelder der Mitglieder des Personalgutachterausschusses wurden durch das Gesetz zur Ergänzung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 6. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 843) geregelt.

II. Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses

Im Juli 1954 lud der damalige „Beauftragte des Bundeskanzlers für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammenhängenden Fragen“ der spätere Bundesverteidigungsminister Blank, „25 Herren aus verschiedenen Berufen, Vertreter einer breiteren Öffentlichkeit“, und zwar je zur Hälfte Soldaten und Männer des zivilen Lebens, zu einer breiteren Öffentlichkeit“, und zwar je zur den 16. und 17. September 1954 nach Bad Tönisstein (Eifel) ein, um „in gemeinsamer Aussprache die Grundsätze und Methoden der Auswahl von Offizieren des zukünftigen Kontingentes zu erörtern“.

Die Tagung befaßte sich im wesentlichen mit einem Referat des Leiters „Inneres Gefüge“ im Amt Blank, des Majors i. G. a. D. Graf Baudissin, über das „Leitbild des zukünftigen Soldaten“ und mit einem Vortrag über „Personelle Organisation“ des Obersten a. D. Brandstaedter, eingeleitet durch General a. D. Heusinger mit Ausführungen über die Personalauswahl. Diskussionen über die drei Referate fanden statt.

Die Tagung in Bad Tönisstein war nicht nur gedanklich, sondern auch nach der personellen Zusammensetzung eine Art Vorläufer des Personalgutachterausschusses, da unter ihren Teilnehmern 17 Herren waren, die später Mitglieder dieses Ausschusses wurden.

Unter dem 13. Juli 1955 hat die Bundesregierung folgende 38 Mitglieder des Personalgutachterausschusses zur Bestätigung durch den Bundestag und zur Berufung durch den Bundespräsidenten vorgeschlagen:

1. von Auer, Christoph, Oberst i. G. a. D., Stellvertretender Landrat, Erlangen,
2. Bernhard, Henry, Konsul a. D., Mitherausgeber und Chefredakteur der „Stuttgarter Nachrichten“, Stuttgart,
3. Bleibtreu, Otto, Staatssekretär, Düsseldorf,
4. Dr. Bögl, Georg, Ministerialdirigent, München,
5. Freiherr von Boeselager, Philipp, Major a. D., Land- und Forstwirt, Kreuzberg (Ahr),
6. Brennecke, Kurt, General der Infanterie a. D., Bonn,
7. Danner, Lothar, Senator a. D., Hamburg,
8. Dr. Doch, Elmar, Oberbürgermeister, Heidenheim,
9. von Elern, Karl, Oberstleutnant a. D., Vorstandsmitglied der Landsmannschaft Ostpreußen, Königswinter,
10. van Endert, Günther, Senatspräsident a. D. des Obergerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen, Landrat a. D., Düsseldorf,
11. von Grolman, Helmut, Generalleutnant a. D., Staatssekretär, Hannover,
12. Dr. Dr. h. c. Hensel, Walther, Oberstadtdirektor, Düsseldorf,
13. Herrlein, Fritz, General der Infanterie a. D., Gießen,
14. Dr. Kampmann, Theoderich, Universitätsprofessor, München,
15. Dr. Kühn, Ernst, Landesrat a. D., Oberst d. R. a. D., Münster,
16. Kuntzen, Adolf, General der Panzertruppen a. D., Hannover,
17. Frau Leber, Annedore, Verlegerin, Berlin,

18. Lemnitz, Paul, Oberregierungsrat a. D., Hauptvorstandsmitglied der Deutschen Angestellten-gewerkschaft, Hamburg,
19. Meyer, Richard, Oberregierungsrat und Schulrat a. D., Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Memelkreise in der Landsmannschaft Ostpreußen, Oldenburg (Oldbg.),
20. Nellmann, Erich, Generalstaatsanwalt, Stuttgart,
21. Dr. Olzog, Günter, Verleger, München,
22. Patzig, Konrad, Admiral a. D., Kirn (Nahe),
23. Dr. Pier, Bernhard, Oberstudienrat, Hamm,
24. Pöschl, Franz, Oberregierungsrat, Oberstleutnant a. D., München,
25. Renner, Viktor, Minister des Innern, Stuttgart,
26. Dr. Rombach, Wilhelm, Staatssekretär a. D., Aachen,
27. Freiherr von Schlabrendorff, Fabian, Rechtsanwalt, Wiesbaden,
28. Frau Dr. Schlüter-Hermkes, Maria, Vertreterin der Bundesrepublik im Exekutivrat der UNESCO, Rhöndorf (Rhein),
29. Dr. Schwend, Karl, Ministerialdirektor a. D., München,
30. von Seidel, Hans-Georg, General der Flieger a. D., Bad Godesberg,
31. von Senger und Etterlin, Fridolin, General der Panzertruppen a. D., Schriftsteller, Haeg-Happach Kreis Lörrach (Baden),
32. Dr. Stier, Erich, Universitätsprofessor, Münster,
33. Dr. Weiss, Franz, Steuerberater, München,
34. Dr. Weniger, Erich, Universitätsprofessor, Mitglied des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen, Göttingen,
35. von der Wense, Ernst-August, Landrat und Gutsbesitzer, Wingst-Ellerbruch über Basbeck,
36. Westhoven, Franz, Generalleutnant a. D., Kaufmann, Hamburg,
37. Freiherr von Woellwarth-Lauterburg, Konrad, Oberstleutnant i. G. a. D., Forstwirt, Essingen bei Aalen (Württbg.),
38. Dr. Wolf, Ernst, Universitätsprofessor, Marburg.

Die Ernennungsurkunden wurden den Mitgliedern des Personalgutachterausschusses am 27. Juli 1955 durch den Bundesminister für Verteidigung ausgehändigt.

General der Flieger a. D. Hans-Georg von Seidel starb am 11. November 1955.

III. Der Haushalt des Personalgutachterausschusses

Übersicht über den Wirtschaftsplan und die tatsächlichen Ausgaben des Personalgutachterausschusses in der Zeit vom 1. August 1955 bis 31. Dezember 1957

Wirtschaftsplan für die Zeit vom 1. August 1955 bis 31. März 1956	Soll DM	Ist DM
Personalausgaben . . .	116 100	82 671,98
Sachausgaben	656 300	386 136,63
Einmalige Ausgaben . .	91 800	41 328,03
zusammen . . .	864 200	510 136,69

Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 1956	Soll DM	Ist DM
Personalausgaben . . .	154 400	140 600,87
Sachausgaben	847 400	548 701,67
zusammen . . .	1 001 800	689 302,54

Wirtschaftsplan für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1957	Soll DM	Ist DM
Personalausgaben	418 000	ca. 55 000
Sachausgaben		ca. 363 000
zusammen . . .	418 000	418 000

In den Sachausgaben sind auch die Beträge für Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Fahrtkosten der Mitglieder des Personalgutachterausschusses enthalten.

Die Geschäftsstelle des Personalgutachterausschusses wurde auf Veranlassung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. bis 28. Januar 1956 durch einen Ministerialrat und einen Amtsrat des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (Dienststelle Bonn des Bundesrechnungshofes) überprüft. Das Ergebnis war, daß vom Haushaltsausschuß des Bundestages Personaleinsparungen nicht vorgenommen wurden. Bei den Sachausgaben wurden lediglich für das Rechnungsjahr 1956 die Ansätze für Geschäftsbedürfnisse nach Maßgabe der bisher geleisteten und als notwendig anerkannten Ausgaben reduziert.

IV. Die Rechtsstellung des Personalgutachterausschusses

Die Rechtsstellung des Personalgutachterausschusses ergibt sich aus dem Gesetz über den Personalgutachterausschuß.

Im Dezember 1952 hatte der spätere Bundesverteidigungsminister Blank im zuständigen Bundestagsausschuß das zu schaffende Gremium als einen Kreis von Personen umschrieben, „die in ihrer geistigen Unabhängigkeit und Geprägtheit selbst Programm sind, so daß man weiß, daß die Demokratie zu ihnen Vertrauen haben kann“. Hierbei war man sich darüber im klaren, daß ein solches Gremium die zuständigen Stellen in ihrer personalpolitischen Entscheidungsfreiheit bezüglich der Auswahl der hohen Offiziere nicht unerheblich einschränken würde.

Das Gesetz (vgl. o. S. 5) überträgt dem Personalgutachterausschuß die Aufgaben

1. die persönliche Eignung der Offiziere vom Oberst an aufwärts zu prüfen,
2. Richtlinien für die Prüfung der Eignung der übrigen Soldaten vorzuschlagen.

Nach Nr. 1. hat der Personalgutachterausschuß die vom Bundesverteidigungsminister zur Einstellung vorgesehenen hohen Offiziere auf ihre persönliche Eignung zu prüfen. Wird die persönliche Eignung verneint, so darf der Bewerber nicht eingestellt werden. Insoweit bindet die Beurteilung von Bewerbern durch den Personalgutachterausschuß die Einstellungsbehörde.

Den Begriff der persönlichen Eignung legt der Personalgutachterausschuß so aus, daß er darunter

- a) die menschlich-charakterliche Eignung,
- b) die politische Eignung,
- c) die geistige Eignung

versteht. Die fachlich-militärische Eignung zu beurteilen, hält der Ausschuß sich nicht für zuständig. Letztlich ausschlaggebend ist das Urteil über die Gesamtpersönlichkeit. Bei Bewerbern, die auf Grund ihrer militärischen Sonderlaufbahn nicht für jede Verwendung geeignet erscheinen, hält der Ausschuß sich für berechtigt, die persönliche Eignung mit sachentsprechenden Einschränkungen zu bejahen.

Zu Nr. 2 war zweifelhaft, ob die „Richtlinien“, die der Personalgutachterausschuß in Ausführung des ihm vom Gesetzgeber erteilten Auftrages vorgeschlagen hat, für den Bundesverteidigungsminister in ihrem Wortlaut unmittelbar bindend sind. Das scheint zwar am ehesten im Sinne des Gesetzgebers zu liegen, kann jedoch aus dem im Gesetz gebrauchten Wort „vorschlagen“ nicht zwingend belegt werden. Der Umstand hat bei sachlichen Meinungsverschiedenheiten mit dem Bundesverteidigungsministerium, wie z. B. in der Frage der in den Richtlinien vorgesehenen Berufung von zwei angesehenen Bürgern in die Annahmecommissionen und des darin ausgesprochenen Verbotes von Testprüfungen bewährter früherer Offiziere, eine Rolle gespielt.

Die Unabhängigkeit des Personalgutachterausschusses ist darin verankert, daß er und seine Mitglieder nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes nicht an Weisungen gebunden sind. Organisatorisch ist sie vor allem dadurch verwirklicht, daß der Ausschuß sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben hatte, in der die Stellung des Vorstandes, die innere Gliederung des Ausschusses, die Gestaltung seiner Arbeit und das Zustandekommen seiner Beurteilungen durch ihn selbst festgelegt worden sind.

Auch die in § 3 Abs. 4 getroffene Anordnung, daß die Mitglieder des Ausschusses über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist Ausdruck der dem Ausschuß verliehenen Unabhängigkeit. Sie besagt im Zusammenhang mit dem Gesamthalt des Gesetzes, daß der Ausschuß und seine Mitglieder

weder dem Parlament noch der Regierung oder irgendeiner anderen Stelle über ihre Beschlüsse Rechenschaft schulden und ihre Beurteilungen von keiner Seite nachgeprüft werden können.

Durch diese stark ausgestaltete Unabhängigkeit ist den Mitgliedern des Personalgutachterausschusses die Möglichkeit gegeben worden, jeden Bewerber nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen, ohne dabei durch andere Rücksichten als die auf die Erfordernisse der Sache gebunden zu sein. In diesem verpflichtenden Sinne hat der Ausschuß die ihm vom Gesetz gewährte Unabhängigkeit in seiner Arbeit nach allen Seiten hin gewahrt.

Durch die gesetzliche Verankerung der Verschwiegenheitspflicht wird zugleich einer sachlichen Notwendigkeit Rechnung getragen, die in der Natur der dem Personalgutachterausschuß übertragenen Aufgabe liegt, dem Grundsatz nämlich, daß Personalangelegenheiten Vertrauenssache sind und vertrauliche Behandlung erfordern. Er gilt für die Tätigkeit des Personalgutachterausschusses in besonderem Maße. Ohne ihn strikt zu beachten, hätte der Ausschuß nicht arbeiten können.

Entsprechend dieser Sach- und Rechtslage hat der Personalgutachterausschuß in § 8 Nr. 8 seiner Geschäftsordnung bestimmt, daß die Beurteilung der persönlichen Eignung eines Bewerbers ohne Begründung ergeht, und hat daran auch gegenüber den zuständigen Ministern und den Bewerbern festgehalten. Hierbei hat er sich auch von der Erwägung leiten lassen, daß die getroffene Regelung im wohlverstandenen Interesse der Bewerber liegt. Die Verneinung der persönlichen Eignung durch den Personalgutachterausschuß ist, wie dargelegt, nicht ehrenrührig. Die Bekanntgabe von konkreten Tatsachen oder Werturteilen könnte es im Einzelfalle aber sein.

Diese Handhabung entspricht nicht nur dem Zweck, den der Gesetzgeber mit dem Personalgutachterausschuß verfolgt, sondern auch der rechtlichen Natur des Ausschusses. Sie abschließend zu definieren, ist nicht Sache dieses Berichtes, wie auch der Gesetzgeber sich dazu nicht veranlaßt gesehen hat. Jedoch sind einige bedeutsame Feststellungen möglich:

Die dem Personalgutachterausschuß übertragene Doppelaufgabe dient der Vorbereitung von Entscheidungen der Verwaltung (Exekutive). Da er nicht aus Mitgliedern des Bundestages zusammengesetzt ist, kann er nicht als Parlamentsausschuß im eigentlichen Sinne bezeichnet werden. Er ist auch, wie nach den bisherigen Ausführungen keiner näheren Begründung bedarf, kein Gericht.

Der Personalgutachterausschuß ist ebensowenig ein Verwaltungsausschuß. Einer solchen Charakterisierung steht entgegen, daß die Bundesregierung zwar die Mitglieder vorschlug, die Vorschlagsliste aber durch den Bundestag namentlich bestätigt werden mußte. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, daß der Personalgutachterausschuß von der Bundesregierung wie auch von allen Bundesministern und nachgeordneten Behörden in der Sache völlig unabhängig ist.

Diese Rechtsstellung des Personalgutachterausschusses schließt jede unmittelbare oder mittelbare verwaltungsgerichtliche Nachprüfung seiner Beurteilungen aus. Deren Zulassung widerspräche nicht nur dem Inhalt des Gesetzes und der Natur der Aufgabe, sondern verstieße auch dagegen, daß dem Personalgutachterausschuß wesentliche positiv rechtlich anerkannte Begriffserfordernisse einer „Behörde“ fehlen. Seine Beschlüsse richten sich nicht an den Bewerber, sondern binden die Einstellungsbehörde nur im Innenverhältnis. Sie sind daher keine „Verwaltungsakte“.

Aus allen diesen Erwägungen folgt, daß es der Sach- und Rechtslage nicht entspricht, wenn manche Stimmen gefordert haben, daß der Personalgutachterausschuß wenigstens solche Beurteilungen begründen müsse, welche die persönliche Eignung eines Bewerbers verneinen. Soweit dabei rechtsstaatliche Gesichtspunkte angeführt worden sind, geht das schon deshalb fehl, weil eine solche Begründung bei Ablehnung von Einstellungen weder bei Behörden noch im privaten Bereich erforderlich oder üblich ist. Die Bewerber haben, wie kein Recht auf Einstellung, so keinen Anspruch darauf, die für ihre Ablehnung maßgeblichen Gründe zu erfahren.

Der Personalgutachterausschuß hat nach allem eine staats- und verwaltungsrechtliche Prägung völlig eigener Art. Er ist ein durch Gesetz bestelltes unabhängiges Gremium von Gutachtern, die von der Regierung vorgeschlagen, vom Parlament bestätigt, und vom Bundespräsidenten ernannt worden sind.

V. Die Organisation des Personalgutachterausschusses

Die konstituierende Sitzung des Personalgutachterausschusses fand am Mittwoch, dem 27. Juli 1955, also 3 Tage nach Inkrafttreten des Personalgutachterausschuß-Gesetzes, im großen Saal des Bundesverteidigungsministeriums statt. In dieser Sitzung wurden zum geschäftsführenden Vorstand

Staatssekretär a. D. Dr. Rombach,

Justizminister a. D., jetzt Innenminister, Renner
und

General der Panzertruppen a. D. Kuntzen

gewählt. Als geschäftsführender Vorsitzender wurde Dr. Rombach bestimmt.

In der ersten Plenarsitzung am 30. und 31. August 1955 im Sitzungssaal des Bundespostministeriums wurden die in der Anlage 2 beigefügte Geschäftsordnung beschlossen und zu Vorstandsmitgliedern in geheimer Abstimmung folgende Herren gewählt:

1. Dr. Rombach,
2. Renner,
3. Kuntzen.

Weiter wurde die Bildung und Besetzung folgender Unterausschüsse beschlossen:

- a) *Richtlinienausschuß* mit der Aufgabe, die Vorschläge für die Aufstellung von Richtlinien zur Überprüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant — einschließlich — abwärts auszuarbeiten:

Brennecke, Vorsitzender,
Bernhard,
Dr. Bögl,
Freiherr von Boeselager,
Danner,
Dr. Kampmann,
Dr. Kühl,
Frau Leber,
Dr. Pier,
Frau Dr. Schlüter-Hermkes,
Dr. Weniger.

- b) 3 *Personalunterausschüsse*, welche mit der Vorprüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberst an aufwärts befaßt werden sollten:

Personalausschuß I

Dr. Schwend, Vorsitzender,
Patzig,
Dr. Doch,
Herrlein,
Lemnitz,
Pöschl,
Dr. Süer,
von der Wense.

Personalausschuß II

Westhoven, Vorsitzender,
van Endert,
von Auer,
Bleibtreu,
von Elern,
Dr. Hensel,
Dr. Weiss,
Dr. Wolf.

Personalausschuß III

von Senger und Etterlin, Vorsitzender,
von Grolman,
Meyer,
Nellmann,
Dr. Olzog,
Freiherr von Schlabrendorff,
von Seidel,
Freiherr von Woellwarth-Lauterburg.

- c) *Rechtsausschuß*, der die Bearbeitung von Rechtsfragen vorbereiten sollte:

van Endert, Vorsitzender,
Nellmann,
Renner,
Dr. Rombach,
Freiherr von Schlabrendorff,
Dr. Wolf.

Herr Bernhard wurde beauftragt, den Vorstand bei der Bearbeitung von Presseangelegenheiten im Sinne des § 9 der Geschäftsordnung zu unterstützen.

In der nächsten Plenarsitzung am 13. Oktober 1955 wurden die Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant — einschließlich — abwärts (s. Anlage 3) beschlossen.

Wichtige Beschlüsse des Plenums zur Organisation des Personalgutachterausschusses

1. Beschluß vom 30. August 1955

Alle bei dem Personalgutachterausschuß und seinen Unterausschüssen entstehenden Unterlagen über die Eignungsprüfungen von Personen sollen, soweit sie nicht an das Bundesministerium für Verteidigung zurückgegeben werden müssen, bei endgültiger Einstellung des Bewerbers, spätestens aber bei Auflösung des Personalgutachterausschusses vernichtet werden.

2. Beschluß vom 28. Oktober 1955

Der Richtlinienausschuß bleibt als solcher in seiner bisherigen Zusammensetzung weiter bestehen; aus seinen Mitgliedern wird unter dem bisherigen Vorsitzenden ein Personalausschuß IV gebildet, jedoch werden

Frau Dr. Schlüter-Hermkes dem Personalausschuß II und

Frau Leber dem Personalausschuß III zugeteilt.

3. Beschluß vom 20. September 1956

Sämtliche Generale und Admirale sollen im Plenum ein kurzes vorbereitetes Referat über ein vom

zuständigen Unterausschuß ausgewähltes Thema halten. Daran sollen sich gegebenenfalls freie Fragen des Vorstandes und des Unterausschuß-Vorsitzenden an den Bewerber schließen. Erst dann soll über die persönliche Eignung des Bewerbers Beschluß gefaßt werden.

Sitzungsräume

Die Plenarsitzungen wurden in den Sitzungssälen des Bundesrates und des Bundestages, vereinzelt auch im Haus des Handwerks und des Bundespostministeriums abgehalten.

Geschäftsstelle

Mit der Einrichtung der Geschäftsstelle wurde am 18. August 1955 Oberregierungsrat a. D. Dr. Czech beauftragt. Nach kurzer provisorischer Unterbringung im Hause des Bundespräsidialamtes bezog die Geschäftsstelle die vom Bundeskanzleramt freigegebenen und vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mietweise überlassenen Räume des Montagehauses (Gartenhaus) auf dem Grundstück des Museums Koenig in Bonn, Koblenzer Straße 162. Dort verblieb die Geschäftsstelle bis 31. August 1957.

Das Personal der Geschäftsstelle setzte sich aus 3 höheren Angestellten (einschließlich des Leiters), 2 Büroangestellten, 8 Angestellten für Registratur, Schreibarbeiten und Telefonzentrale sowie 7 Arbeitern (Kraftfahrer, Pförtner, Boten) zusammen. Sobald die Prüfungstätigkeit des Personalgutachterausschusses den Höhepunkt überschritten hatte, wurde das Personal der Geschäftsstelle nach und nach vermindert.

B. Die Arbeit des Personalgutachterausschusses

I. Die Richtlinien

1.

Durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Personalgutachterausschuß-Gesetzes wurde dem Personalgutachterausschuß der Auftrag erteilt, „Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant — einschließlich — abwärts“ vorzuschlagen. Es war dem Ausschuß von vornherein klar, daß diese Richtlinien die gleichen Auswahlgrundsätze enthalten mußten wie die, von denen er sich selber bei seiner eigenen Prüfungsarbeit leiten zu lassen gewillt war.

Die bisherige Anwendung hat gezeigt, daß die Richtlinien, wie sie jetzt vorliegen, sich nur auf die Auswahl von Vorgesetzten, im Grunde nur von Vorgesetzten im Offiziersrang, beziehen können; denn an Freiwillige ohne überkommenen Dienstgrad werden in der Regel ihrem Lebensalter nach kaum die Prüfungsanforderungen zu stellen sein, die für die älteren Jahrgänge, welche als Vorge-

setzte in Frage kommen, nicht zu entbehren sind. Für junge, vor allem ungediente Bewerber ohne Vorgesetztendienstgrad kann es sich nur um allgemeine Eignungsprüfungen handeln, für deren Bestimmung der Personalgutachterausschuß der Natur seines eigentlichen Auftrags nach nicht zuständig ist.

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Richtlinien zur Grundlage seiner „Anweisungen für die Auswahl der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit“ gemacht und sie dabei für die einzelnen Dienstgrade und Dienststellungen aufgeschlüsselt.

Der Personalgutachterausschuß bestimmte einen Unterausschuß, der zunächst grundsätzlich zu klären hatte, was den Inhalt der Richtlinien bilden sollte, und dann dem Plenum einen Entwurf zur Diskussion stellte. In den folgenden Plenarsitzungen wurde die Grundsatzdiskussion mit der Erörterung des vom Unterausschuß vorgelegten Entwurfs verbunden. In der Sitzung vom 13. Oktober 1955 erfolgte die Annahme der Richtlinien in der nunmehrigen Form.

Die eingehende Erörterung beinahe jedes einzelnen Satzes der Richtlinien erwies sich insofern als nützlich, als sie in der Folgezeit erneute Grundsatzdiskussionen bei schwierigen Fällen unnötig machte. Obwohl die Mitglieder aus sehr verschiedenen Lebens- und Erfahrungsbereichen stammten, wurde eine erfreuliche Verständigung erzielt, die sich auch bei späteren Abstimmungen bewährt hat.

Erheblich schwieriger war es, für das, was in den Richtlinien zu fordern war, eine gemeinsame und auch der Allgemeinheit verständliche Sprache zu finden. Daß die für die Formulierung ethischer Forderungen, insbesondere auch der soldatischen Ethik, überlieferte Sprache durch den Mißbrauch der letzten Jahrzehnte weithin wirkungslos geworden ist, war ebenso zu bedenken, wie die Tatsache, daß uns für die aus dem geschichtlichen Wandel erwachsenen neuen Anforderungen vielfach noch der angemessene sprachliche Ausdruck fehlt. Der Ausschuß hat sich bemüht, die Richtlinien so zu fassen, daß in ihnen einerseits verbrauchte und inhaltslose Begriffe vermieden sind, andererseits aber die neuartigen Sachverhalte und die aus ihnen sich ergebenden neuen Anforderungen sprachlich so gefaßt sind, daß sie auch dem verständlich sein können, der in der älteren sprachlichen Überlieferung zu denken gewohnt ist, oder der, wie oft der Soldat, einfache Formeln erwartet. Eine letzte sprachliche Schwierigkeit lag darin, daß die Formulierung sittlicher, politischer und soldatischer Anforderungen an den Bewerber den Eindruck eines beabsichtigten Perfektionismus erwecken konnte, einer idealistischen Überschätzung der Möglichkeiten des Menschen. Ein solcher Eindruck kann nicht nur durch die Wahl allzu hoher Worte entstehen, sondern auch durch die unvermeidliche Aufzählung der einzelnen Anforderungen, durch die der Eindruck eines soldatischen Tugendkataloges erweckt werden konnte. In der Tat ist dieser Eindruck eines „Tugendspiegels für den Soldaten“ in der Öffentlichkeit hier und da entstanden, besonders in den Kreisen, die die Arbeit des Ausschusses von vornherein ablehnten. Auch das bekannte Wort des ersten Verteidigungsministers, daß es dank der Methoden des Ausschusses leichter sei, in die Bundeswehr zu kommen, hat offensichtlich seinen Grund in diesem Mißverstehen der Richtlinien. Schon die Sätze: „Im Blick auf die Gesamtpersönlichkeit sind die positiven und negativen Merkmale abzuwägen“ und ferner: nur „ernstere Charakterfehler machen zum Vorgesetzten ungeeignet“ sollten vor dem Verdacht bewahren, als hätte der Ausschuß unerfüllbare Anforderungen gestellt. Vor allem aber: der äußeren Form nach war das Nacheinander in der Aufzählung der einzelnen Anforderungen unvermeidlich.

Der inneren, durch den Inhalt bedingten Form nach handelt es sich darum, neben dem selbstverständlichen allgemeinmenschlichen Maß an Ethos, Intelligenz und Bildung vor allem die Anforderungen zu umreißen, die sich aus der neuen gesellschaftlichen Lage und den politischen Aufgaben ergeben, die von unserem Volke in seiner freiheitlichen Rechtsordnung bewältigt werden sollen. Fer-

ner geht es um die Wandlungen in der soldatischen Aufgabe selber, die bei aller Anerkennung der echten und bewährten soldatischen Tradition durch die politischen Veränderungen sowohl wie durch die Fortschritte der Technik sichtbar geworden sind. Endlich muß die neue Lage beachtet werden, vor die der soldatische Führer aller Grade in Menschenführung und Erziehung durch die Veränderung der Gesellschaft und den Wandel der Generationen, vor allem aber durch die Folgerungen aus dem Auftrag der Verteidigung der freiheitlichen Rechtsordnung gestellt ist. In der zweijährigen Arbeit haben sich die Richtlinien bewährt.

Der Ausschuß war sich einig in dem Gefühl der Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Verteidigungsministeriums über innere Führung und inneres Gefüge der Truppe; denn er stützte sich dabei auf die Ergebnisse zahlreicher Tagungen der vorangegangenen drei Jahre. Diese Tagungen hatten zum Ziel, das Bild eines kommenden Soldaten zu finden, der „in die Zeit paßt“. Durch Auswertung ihrer Protokolle wurden die Anschauungen weiter Kreise erfaßt, so z. B. der Jugend und der Jugenderzieher, heutiger und früherer Politiker, der Presse und der Wirtschaft, von Vertretern der Professorenschaft der Hochschulen, der Pädagogen und früherer Soldaten aller Ränge. Auch der Niederschlag, den diese Tagungen bereits in den Ausarbeitungen des Bundesverteidigungsministeriums über das „Leitbild des künftigen Soldaten“, über „Ziele der Erziehung und Ausbildung“ und über die „von den Streitkräften an die Freiwilligen zu stellenden Anforderungen“ gefunden hatten, wurde verwertet.

Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder Bewerber allen Anforderungen nach Persönlichkeit, Bildung, Laufbahn und Lebenserfahrung gleichmäßig gewachsen sein kann. Es galt da abzuwägen. Ein solches Abwägen wäre leichter gewesen, wenn dem Ausschuß die vorgesehene Verwendungsart wenigstens ungefähr bekannt gewesen wäre. Das war leider, besonders anfangs, nicht der Fall.

In allen Bestimmungen der Richtlinien kommt zum Ausdruck, daß der Personalgutachterausschuß weder Entnazifizierungs- und Entmilitarisierungsverfahren wiederaufnehmen, noch sich zum Richter über menschliche Vorzüge und Schwächen aufwerfen wollte. Es kam ihm lediglich darauf an, bei seiner eigenen Gutachtertätigkeit (vom Obersten aufwärts) wie in den Richtlinien für die Auswahl (vom Oberstleutnant abwärts) eine Auslese für den Aufbau der Bundeswehr zu ermöglichen, durch die die besten zur Verfügung stehenden Kräfte herangezogen werden.

So stellt auch die Ablehnung eines Bewerbers kein allgemeines Urteil über dessen Charakter, Leistung und Bewährung dar, sondern ist nur der Ausdruck der Überzeugung des Ausschusses, daß der Bewerber im Vergleich zu anderen für eine hohe Stellung in der Bundeswehr nicht geeignet ist.

Einen besonderen Wert legen die Richtlinien auf eine klare Stellung des Bewerbers zu dem Problem des 20. Juli 1944. Der Ausschuß glaubt, daß die von

ihm gewählte Formulierung: „Aus solcher Einstellung muß der künftige Soldat die Gewissensentscheidung der Männer des 20. Juli 1944 anerkennen. Dies wird er verbinden mit der Achtung vor ihnen und vor den vielen anderen Soldaten, die im Gefühl der Pflicht ihr Leben bis zum Ende eingesetzt haben“ geeignet ist, eine innere Übereinstimmung zwischen allen künftigen Soldaten zu ermöglichen, ohne damit eine einseitige Stellungnahme zu erzwingen. Er kann sich freilich dem Eindruck nicht verschließen, daß in der Praxis des Annahmeverfahrens in den Prüfungsausschüssen wie im Leben der Truppe diese seine Auffassung nicht genügend zur Geltung kommt.

Gründlicher Überlegung bedurften die möglichen Sonderfälle, also die Frage grundsätzlicher Nichtzulassung und möglicher Ausnahmen. Der Ausschuß steht auch heute noch zu den in diesem Bereich von ihm vorgeschlagenen Richtlinien für die Behandlung ehemaliger Angehöriger der SS.

2.

Bevor der Bundesminister für Verteidigung am 24. Mai 1956 in seinen „Anweisungen für die Auswahl der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit“ die Richtlinien den Annahmestellen mitgeteilt hatte, waren bereits längere Zeit Prüfungsausschüsse in Tätigkeit, in denen Prüfungsoffiziere, auf deren Auswahl der Personalgutachterausschuß keinen Einfluß ausüben konnte, nach sehr kurzer Einführung entsprechend einem von einer Psychologin entwickelten Prüfungsverfahren arbeiteten. Dieses Verfahren entsprach zumindest in zweierlei Hinsicht nicht den Richtlinien:

- a) Es waren keiner Annahmestelle zwei angesehene Bürger (gemäß C. 1. der Richtlinien) zugeteilt, bei deren Berufung die Landesregierung mitwirken sollte.
- b) Nach den Richtlinien sollten bei Bewerbern, die sich im Wehrdienst bewährt haben, psychologische Eignungsprüfungen nicht stattfinden, wohl aber könnten Psychologen zur Beratung innerhalb der Annahmestellen herangezogen werden.

Daß psychologische Eignungsprüfungen für besondere technische Verwendung, etwa für fliegendes Personal, von dieser Bestimmung nicht berührt werden, ist selbstverständlich.

Zu a)

Es ist dem Ausschuß trotz langwieriger Verhandlungen mit dem Verteidigungsminister und obwohl er sein Anliegen wiederholt auch im Verteidigungsausschuß vorgebracht hat, nicht gelungen, die Forderung auf Beteiligung zweier Bürger durchzusetzen. Er bedauert das sehr, weil somit bei der Prüfung der Soldaten vom Oberstleutnant abwärts keine vom Bundesministerium für Verteidigung unabhängige Person mitwirken konnte. Es wäre seiner Überzeugung nach möglich gewesen, diese Besserer Überzeugung nach möglich gewesen, diesem Vorschlag noch nachträglich zu entsprechen.

Zu b)

Der Ausschuß ist nach wie vor der Ansicht, daß es sich bei den angewandten Prüfungsverfahren um ein der Sache nicht angemessenes psychologisches Testverfahren handelt, das im klaren Gegensatz zu den Forderungen der Richtlinien über das zu beobachtende Verfahren steht.

Er ist der Überzeugung, daß dieses Verfahren zwar zu den unter Nr. 1 und 2 entwickelten Richtlinien nicht im Widerspruch zu stehen braucht, daß aber andererseits bei ihm, wenigstens in seiner ursprünglichen Form, keine Garantie für eine den Richtlinien wirklich entsprechende Beurteilung der Bewerber besteht. Die psychologischen Testfragen lassen höchst entgegengesetzte Beurteilungen zu, auch solche, die im klaren Gegensatz z. B. zu der Auffassung der Richtlinien über den 20. Juli stehen.

Der Ausschuß mußte sich damit abfinden, daß es unmöglich war, das einmal angelaufene Prüfungsverfahren von Grund auf umzugestalten. So hat er sich vor allem nach den Verhandlungen im Unterausschuß „Innere Führung“ des Verteidigungsausschusses zu einem Kompromiß bereitgefunden, demzufolge die Zahl der Fragen bei der Testprüfung eingeschränkt, eine Aussprache über die Fragen ermöglicht, vor allem aber das sogenannte gezielte Gespräch erweitert wurde. Dadurch sollte es möglich werden zu erkunden, ob die Bewerber den Anforderungen der Richtlinien, vor allem auch in politischer Hinsicht, wirklich entsprechen.

Der Ausschuß weiß, daß tüchtige und verantwortungsbewußte Prüfungsoffiziere sich durch die Fixierung auf die Testfragen nicht haben hindern lassen, die Bewerber unbefangen im Geist der Richtlinien zu prüfen und zu beurteilen. Aber er bedauert doch, daß die Masse der Prüfungsoffiziere nicht durch ihn selbst oder durch ein seinem eigenen analoges Verfahren ausgewählt wurde, und daß nicht wenigstens die Leiter der Prüfungsstellen durch Gespräche mit dem Ausschuß in die Motive des Ausschusses eingeführt worden sind, wie es von ihm gelegentlich vorgeschlagen wurde. Endlich ist der Ausschuß nach wie vor der Überzeugung, daß, durchschnittlich genommen, das angewandte Testverfahren, über dessen Wert auf Grund der Erfahrungen die Wissenschaft einmal entscheiden wird, in der Hand nicht psychologisch durchgebildeter Prüfungsoffiziere nicht ungefährlich ist.

Im übrigen mußte der Personalgutachterausschuß erfahren, daß in verhältnismäßig vielen Fällen durch die Prüfungsstellen ehemalige Mitglieder der Waffen-SS zugelassen wurden, ohne daß sie einer, in den Richtlinien geforderten, gesonderten Prüfung unterzogen worden wären. Der Ausschuß hat daraufhin eine Ergänzung der Richtlinien zu dieser Frage vorgenommen. Mit Befriedigung stellt er fest, daß die hier vorgeschlagene Kommission gebildet und daß wenigstens in dieser die geforderte Beteiligung von mindestens zwei bürgerlichen Mitgliedern gewährleistet ist. Der Personalgutachterausschuß hält es für erforderlich, daß die vor der Arbeit dieser Kommission eingestellten Bewerber nachträglich einer gleichen Prüfung unterzogen werden.

II. Die Begutachtung der Bewerber**1. Statistik**

Dem Personalgutachterausschuß wurden vom Bundesminister für Verteidigung 553 Bewerbungen und vom Bundesminister des Innern 47 Bewerbungen (Bundesgrenzschutzoffiziere), zusammen mithin 600 Bewerbungen vorgelegt.

Die ersten 60 Akten übersandte der Bundesminister für Verteidigung am 31. August 1955 und die letzte Akte am 13. August 1957.

Der Bundesminister des Innern brachte die Grenzschutzakten in der Zeit vom 13. März bis 30. Mai 1956 zusammen mit dem Bundesminister für Verteidigung zur Vorlage.

Aufgliederung

	bejaht	verneint	zurückgezogen
a) Heer			
1 Major	1	—	—
50 Oberstleutnante	48	2	—
285 Oberste	245	26	14
59 Generale	42	6	11
b) Luftwaffe			
24 Oberstleutnante	21	1	2
49 Oberste	41	7	1
15 Generale	13	1	1
c) Marine			
20 Fregattenkapitäne	18	1	1
41 Kapitäne z. S.	35	5	1
9 Admirale	6	2	1
Summe	470	51	32
	zusammen: 553		

Davon Ärzte:

Heer	8 Oberstärzte
Luftwaffe	2 Oberstärzte
Marine	1 Geschwaderarzt

Von den vorgelegten Akten der Bundesgrenzschutzoffiziere betrafen

	bejaht	zurückgezogen oder Widerspruch erhoben
a) Heer		
17 Oberstleutnante	8	9 (darunter 4 Oberstabsärzte)
19 Oberste	17	2
2 Generale	—	2
b) Luftwaffe		
2 Oberstleutnante	—	2
2 Oberste	1	1
1 General	—	1
c) Marine		
1 Fregattenkapitän	1	—
3 Kapitäne z. S.	3	—
Summe:	30	17
	zusammen: 47	

Auf Grund erneuter Verhandlung bereits entschiedener Fälle gemäß § 4 Abs. 4 der GO wurde

1. in 3 Fällen der bejahende Beschluß bestätigt,
2. in 5 Fällen der verneinende Beschluß aufrechterhalten,
3. in 2 Fällen der ursprüngliche Beschluß aufgehoben und die persönliche Eignung verneint und
4. in 3 Fällen der ursprüngliche Beschluß aufgehoben und die persönliche Eignung bejaht.

Sitzungsstatistik

(Stichtag 15. Dezember 1957)

Sitzungen wurden abgehalten vom

Plenum	74
Unterausschuß I	94
Unterausschuß II	80
Unterausschuß III	86
Unterausschuß IV	66 (Tätigkeitsbeginn nach dem 28. Oktober 1955)
Rechtsausschuß	10
Richtlinienausschuß	10
Ranglistenausschuß und Kommission zur Begründung der Generalsfälle	4
Testausschuß	9
Redaktionsausschuß	3
zusammen:	436

Verteilung der Vorschläge auf die Unterausschüsse

Unterausschuß I	153
Unterausschuß II	138
Unterausschuß III	167
Unterausschuß IV	142

Durch Plenarentscheidung wurden erledigt: 551 Fälle, durch Zurückziehung der Bewerbung 49 Fälle.

Schriftwechsel der Unterausschüsse

Von den Unterausschüssen sind über 5000 Auskünfte über die Bewerber eingeholt worden.

2. Die Behandlung der Bewerbungen

Bei der Behandlung der einzelnen Bewerbungen war der Personalgutachterausschuß auf die vom Bundesministerium für Verteidigung in sehr unterschiedlichen zeitlichen Abständen gestellten Anträge auf Überprüfung angewiesen.

Einen Gesamtüberblick und damit eine vergleichende Auswahl der Besten war daher nicht möglich.

Für die Bearbeitung der einzelnen Fälle bildeten die übermittelten Personalunterlagen die Ausgangsbasis. Das Aktenmaterial war geraume Zeit unvollständig. In verschiedenen Fällen bestand es nur aus dem selbstgeschriebenen Lebenslauf des Bewerbers.

Es fehlten beispielsweise auch militärische Beurteilungen, insbesondere bei Offizieren der Luftwaffe und Marine, nähere Auskünfte über menschliche und politische Bewährung, Sicherheitszeugnisse der zuständigen Organe für Verfassungsschutz, Strafregisterauszüge, Akten der Personalabteilung des Bundesministeriums für Verteidigung für die dort bereits als Angestellte tätigen Offiziere, sowie die abgeschlossenen Erhebungen des Bundesministeriums für Verteidigung über die staatsbürgerliche Haltung des Bewerbers.

Es bedurfte zeitraubender Bemühungen, bis eine gleichbleibende Vollständigkeit der vorgelegten Personalunterlagen erreicht werden konnte.

Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses wurden stets schriftlich von den eingegangenen Prüfungsanträgen und von der Verteilung auf die Unterausschüsse durch das Los benachrichtigt. Damit war für sie die Möglichkeit gegeben, ihre persönlichen, für die Beurteilung wesentlichen Kenntnisse auch in den Fällen von Anfang an zur Verfügung zu stellen, die ihrem Unterausschuß nicht zugewiesen waren.

Für die auf die Unterausschüsse ausgelosten Anträge wurden von den Vorsitzenden die Mitglieder nach der alphabetischen Reihenfolge zu Bericht- bzw. Mitberichterstatern bestimmt. Sie übernahmen damit die Aufgabe, ihrem Unterausschuß nach Durchsicht der Akten einen ersten Überblick zu geben und die als erforderlich beschlossenen Erhebungen zu veranlassen.

Schriftliche und mündliche Auskünfte von Soldaten der ehemaligen Wehrmacht und der Bundeswehr, von Personen des öffentlichen Lebens und der politischen Parteien, von Behörden und beruflichen Vorgesetzten und von Berufsverbänden und Mitarbeitern ergaben in der Regel ein ziemlich lückenloses Bild von der persönlichen Haltung des Bewerbers während seiner Dienstzeit als Soldat, beim Zusammenbruch und in der Kriegsgefangenschaft sowie beim Aufbau einer neuen Lebensgrundlage. Um eine gerechte Bewertung zu erreichen, wurde bei auffallend befürwortenden oder ablehnenden Stellungnahmen versucht, auch ein Bild von der Person der Beurteiler zu gewinnen. Zur Würdigung des Verhaltens des Bewerbers in Kriegsgefangenschaft war es erforderlich, ein lückenloses Verzeichnis der Kriegsgefangenenlager aufzustellen. In der Regel konnten aus der Belegschaft der Lager geeignete Auskunftspersonen gefunden werden. In Zweifelsfällen leisteten hier die Organe des Heimkehrerverbandes wertvolle Hilfe. Soweit durch die schriftlichen Unterlagen und die eingegangenen Auskünfte keine Klarheit zu erzielen war oder negative Tatsachen bekannt wurden, bot die Aussprache mit dem Bewerber vor dem Unterausschuß die Möglichkeit, die noch offenen Fragen zu behandeln.

Bei der persönlichen Begegnung verbot die Verschiedenartigkeit der Fälle, nach einem festgelegten „Schema“ zu verfahren. Vielmehr mußte die Aussprache bei jedem Bewerber individuell gehalten und den über seine Person etwa bestehenden Unklarheiten angepaßt werden.

Damit erhielt die Aussprache vielfach den Charakter eines „gezielten Gesprächs“, das den Bewerber auch auf vorhandene Bedenken und etwaige „schwache Punkte“ in seiner Entwicklung und Haltung hinwies, ohne dabei die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltungspflicht zu verletzen.

Angestrebt wurde, den Bewerber selbst zum Sprechen zu bringen, um dadurch auch seine geistige Aufgeschlossenheit erkennen zu können. Wo dies nicht gelang — nicht immer ist der „Gesprächige“ der geistig und charakterlich Wertvollere —, mußte der Vorsitzende des Unterausschusses versuchen, durch Fragen zum Wesentlichen vorzudringen. Hierbei hat es sich als vorteilhaft erwiesen, wenn durch Beteiligung möglichst vieler Mitglieder des Ausschusses eine aufgelockerte Unterhaltung entstand.

Die Aussprache bezog sich, ohne schematisch zu sein, auf

1. die Beseitigung von Unklarheiten in dem vom Bewerber ausgefüllten Fragebogen und im Lebenslauf,
2. die Schilderung einzelner Lebens- und Dienstabschnitte, die für die Charakterbildung und Haltung des Bewerbers bedeutsam waren,
3. die rückschauende Beurteilung des nationalsozialistischen Regimes, seiner moralischen, politischen und militärischen Abwege; hierbei wurde das politische und militärpolitische Urteilsvermögen ersichtlich,
4. die Wandlung in der Gesellschaftsordnung und in den menschlichen Beziehungen, ihre Gründe und die für die Soldaten daraus zu ziehenden Folgerungen,
5. die Bedeutung einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung und das rechte Verhältnis von ziviler und militärischer Gewalt,
6. die Grundsätze für Erziehung und Ausbildung in der Bundeswehr.

Obwohl sich die persönliche Begegnung im allgemeinen als aufschlußreich erwies, durfte ihre Bedeutung für die Beurteilung nicht überbewertet werden. Entscheidend war das Gesamtbild der Persönlichkeit des Bewerbers, das sich aus der Auswertung der schriftlichen Unterlagen, der Auskünfte und der Aussprache ergab.

Durch Abstimmung wurde der Entscheidungsvorschlag des Unterausschusses für das Plenum ermittelt. Der Vorsitzende des Personalgutachterausschusses setzte sämtliche Mitglieder hiervon in Kenntnis, sobald der Fall in die Tagesordnung der Plenarsitzung aufgenommen war. Jeder Gutachter hatte somit die Möglichkeit, sich noch vor der Gesamtentscheidung des Ausschusses mit den vorhandenen Unterlagen eingehend zu beschäftigen.

Im Plenum mußten die Mitglieder nach dem mündlichen Vortrag des Berichterstatters und, gegebenenfalls bei nicht einstimmigen Entscheidungen des Unterausschusses, des Vertreters der Gegenmeinung gewissenhaft prüfen, ob dem Bewerber die persönliche Eignung zugesprochen werden konnte. Nicht selten ergab sich bei der Aussprache noch die

Notwendigkeit einer erneuten Prüfung des Falles im Unterausschuß zur weiteren Klärung von Punkten, die für die Entscheidung als wesentlich erachtet wurden.

Auch bei gründlichster Behandlung und selbst bei einstimmigen Entscheidungsvorschlägen des Unterausschusses waren die Gründe, welche die Entscheidung trugen, selbstverständlich nicht immer bei allen Gutachtern die gleichen. Auch deshalb mußte eine formulierte Begründung des Beschlusses entfallen.

Als sich im Laufe der Tätigkeit des Personalgutachterausschusses immer klarer die besondere Bedeutung der Auswahl der Generale abzeichnete, ergab sich die Notwendigkeit, allen Mitgliedern vor ihrer Entscheidung einen persönlichen Eindruck dieser Bewerber zu vermitteln. Dazu gaben Gelegenheit

a) Kurzvorträge über aufschlußreiche Themen wie z. B.:

„Die gesellschaftliche und politische Stellung des Offizierkorps im heutigen Staate“

„Die Grenzen des Gehorsams — militärisch und moralisch“

„Das Völkerrecht in der Seekriegsführung in Vergangenheit und Zukunft“

„Die Kriegsgefangenschaft als Bewährungsprobe“.

b) Ein anschließendes Gespräch des Bewerbers mit den Vorstandsmitgliedern und dem zuständigen Unterausschuß-Vorsitzenden vor dem Plenum.

Wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung im Plenum das Ergebnis der vom Bundesministerium für Verteidigung durchzuführenden sicherheitsmäßigen Überprüfung noch nicht vorlag, mußte der Beschluß des Personalgutachterausschusses mit einem Sperrvermerk versehen werden. Sobald die abschließenden Unterlagen des Bundesministeriums für Verteidigung vorlagen, wurde der Sperrvermerk aufgehoben.

Wurden bei bereits abgeschlossenen Fällen nachträglich neue Tatsachen bekannt, welche möglicherweise die Grundlagen der getroffenen Entscheidung in Frage stellten, mußte das Plenum nach Vorprüfung im zuständigen Unterausschuß mit 2/3-Mehrheit entscheiden, ob tatsächlich die Voraussetzungen für eine erneute Beratung vorlagen. Bei ablehnendem Beschluß blieb die ursprüngliche Entscheidung bestehen, bei Zustimmung wurde der Fall wie ein Erstantrag erneut behandelt. Ein solches Wiederaufnahmeverfahren war jedoch bei Bewerbern, denen der Personalgutachterausschuß die persönliche Eignung vorher zuerkannt hatte, nur bis zur endgültigen Einstellung in die Bundeswehr möglich.

3. Probleme und Erfahrungen

Probleme

Beim Aufbau des Bundesministeriums für Verteidigung entstand begreiflicherweise zunächst ein großer Bedarf an Generalstabsoffizieren. Der Perso-

nalgutachterausschuß hielt es für gut, daß auch Frontoffiziere in angemessener Zahl zu beteiligen seien. Diese Sorge wurde auch dem Verteidigungsminister vorgetragen, der hierfür Verständnis zeigte. Die Auswirkung war eine Mischung von Generalstabs- und Frontoffizieren bei der Aktenvorlage, wenn auch die hohen Verlustziffern der Frontoffiziere wie ein Schatten diesem Bemühen entgegenstanden.

Die Kriegsbeurteilungen tragen in den meisten Fällen positiven Charakter. Besonders war zu prüfen, ob Bewerber mit überragender Kriegsbewährung den im Frieden gewandelten Anforderungen genügen würden.

Die Spätheimkehrer glaubten teilweise durch ihr besonderes Schicksal eine Art Sonderstellung verdient zu haben. Es stellte sich bald heraus, daß die Bewerber mit bewunderungswürdiger Energie zwar Körper, Geist und Seele leistungsfähig erhalten hatten, daß ihnen aber ein Stück Zeitgeschichte Deutschlands verschlossen oder unerschlossen geblieben war. Meist waren sie einseitig festgelegt: Haß gegen den Kommunismus. Das allein genügt nicht zur Erkenntnis unserer politischen Gesamtsituation. Um den Spätheimkehrern wieder Fühlung mit der politischen Gegenwart zu geben, schlug der Personalgutachterausschuß dem Bundesministerium für Verteidigung vor, ihnen aus der Bundeszentrale für Heimatdienst geeignete Bücher zu verschaffen und sie zu besonderen Kursen einzuberufen.

Die Frage der „Antifa“ in den Gefangenenlagern in Rußland mußte eingehend überprüft werden. Normalerweise führte eine Mitgliedschaft in der „Antifa“ oder den Offiziersbünden zur Ablehnung des Bewerbers.

Der Personalgutachterausschuß hat bei seiner Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit stets ein Schwergewicht auf die Bewährung in der Menschenführung gelegt. Bei solchen Offizieren, die als Truppenführer nicht geeignet erschienen, aber besondere Erfahrungen auf Spezialgebieten hatten, fügte der Personalgutachterausschuß in 16 Fällen seinem positiven Urteil eine Einschränkung hinzu, z. B.: „Geeignet, aber nicht zum Kommandeur“.

Bei den Offizieren der Marine mußte auf ihre Stellung zum ehemaligen Großadmiral Dönitz eingegangen werden. Wer ihn einer neuen Marine als Vorbild hinstellt, ist als Anhänger des demokratischen Rechtsstaates unglaubwürdig.

Erfahrungen

Das aus den Akten gewonnene Persönlichkeitsbild erfuhr bei der persönlichen Begegnung manche Änderung. Ein großer Teil der Bewerber hatte sich geistig aufgeschlossen gehalten und war reifer geworden. Bei einigen allerdings konnte man ein Verharren auf dem Standpunkt der Vergangenheit feststellen. Zum Teil war auch eine gewisse Verbitterung vorhanden. Diese Bewerber zeigten im allgemeinen wenig Neigung, sich mit den Fragen der Politik der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit auseinanderzusetzen. Bei Bewerbern, die die Mög-

lichkeit gehabt hatten, auf einer Technischen Hochschule oder Universität einen neuen Beruf nach 1945 zu erlernen, wiesen die Abgangs- und Prüfungszeugnisse teilweise eine vorzügliche Zensur auf.

Viele ehemalige hohe Offiziere, die als Waldarbeiter, als Lehrling im Bau- oder Schreinerhandwerk ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt verdienen, haben dadurch ihre Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erweitert. Sie haben erfahren, daß die menschliche und staatsbürgerliche Reife von der sozialen Stellung und intellektuellen Bildung unabhängig ist. Andere haben in Stadtparlamenten

und anderen demokratischen Gruppen, in leitenden Stellungen in kaufmännischen und industriellen Betrieben Erfahrungen gesammelt. Damit haben sie durch ihre zivile Tätigkeit an politischer Reife und Fähigkeit zur Menschenführung gewonnen. Die Überzeugung, daß der Spielraum der Freiheit nicht leer bleiben darf, daß er vielmehr mit Menschenliebe und Toleranz gefüllt werden muß, daß die eigene Existenz und die des Vaterlandes nicht durch abstrakte Grundsätze, sondern nur durch verwirklichten Gemeinsinn im eigenen Leben gesichert werden können, wurde durch solche Erfahrungen bestätigt.

C. Schlußbetrachtung

Beim Personalgutachterausschuß handelt es sich, sowohl was die ihm gestellten Aufgaben als auch was seine Zusammensetzung anbelangt, um eine Einrichtung, die im deutschen Staatsleben ohne Vorbild ist.

Der Personalgutachterausschuß hat unbeirrt durch berufene und unberufene Einflüsse die ihm durch Gesetz verliehenen Rechte wahrgenommen.

Nachdem die letzte vom Bundesverteidigungsminister vorgelegte Bewerbung abschließend bearbeitet worden ist, glaubt der Personalgutachterausschuß feststellen zu können, daß die von ihm gebildeten militärischen Führer den Anforderungen der Richtlinien entsprechen; jedenfalls wurden alle zweckdienlichen Möglichkeiten einer Prüfung ausgenutzt, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Ernst, mit dem der Inhalt der Richtlinien mit den Bewerbern beim persönlichen Gespräch behandelt wurde, dürfte ihnen deren Bedeutung für die künftige dienstliche Arbeit klargemacht haben. Ferner wird die Tatsache, daß ein vom Bundestag

gewählter Ausschuß zu entscheiden hat, ob ein hoher militärischer Führer in der Bundeswehr verwandt werden darf, jeden Bewerber die Unterordnung der militärischen unter die zivile Gewalt haben erkennen lassen.

Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses erwarten, daß auch bei späteren Beförderungen die Offiziere gleich verantwortungsbewußt und eindringlich geprüft werden, ob sie nach ihrer menschlichen, soldatischen und staatsbürgerlichen Haltung für eine hohe militärische Führerstellung geeignet sind.

Als Institution könnte der Personalgutachterausschuß noch in Anspruch genommen werden, da ein ehemaliger Oberst und Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz gegen seine durch das negative Urteil des Personalgutachterausschusses bedingte Ablehnung Verwaltungsklage erhoben hat.

Dieser Tätigkeitsbericht wird erstattet, nachdem das Bundesverteidigungsministerium erklärt hat, daß es dem Personalgutachterausschuß weitere Bewerbungsfälle nicht vorlegen wird.

Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1620

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit

(6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP,
GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den

Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte

(Personalgutachterausschuß-Gesetz)

- Drucksache 1595 -

A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Hamburg):

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 13. Juli 1955 den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte (**Personalgutachterausschuß-Gesetz**) an den Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit überwiesen. Dieser Ausschuß hatte sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes schon seit langer Zeit beschäftigt. Schon in der 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte der Sicherheitsausschuß die Frage aufgeworfen, was zu unternehmen sei, um solche Offiziere von den Streitkräften fernzuhalten, deren Denkungs- und Handlungsweise nach aller Erfahrung der Entwicklung der Mentalität in den Streitkräften eine gefährliche Richtung geben könnten. Der Ausschuß war sich zu jeder Zeit einig, daß darin ein **hervorstechendes innenpolitisches Problem** der Wiederbewaffnung zu sehen ist. Darum war es stets die Absicht des Ausschusses, ebenso wie die der Bundesregierung, in das Einstellungsverfahren für höhere Offiziere ein Gremium vertrauenswürdiger Personen von unbestrittener Integrität und hohem Urteilsvermögen einzuschalten, um die einzustellenden höheren Offiziere hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung zu prüfen.

I. Allgemeiner Teil

Bei der Beratung des Freiwilligengesetzes ist diese Frage im Sicherheitsausschuß erneut behandelt worden. Es wurden im Ausschuß von den Abgeordneten **Feller**, **Josten**, **Mellies**, **Heye** und **Bausch** fünf Anträge gestellt, die alle be-

zweckten, eine oder mehrere Bestimmungen über die Bildung eines Personalgutachterausschusses in das Freiwilligengesetz aufzunehmen. Nach dem Antrag des Abgeordneten **Feller** sollte die Bundesregierung einen Personalausschuß bilden, mit der Aufgabe, freiwillige Soldaten, die für einen Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen. Der Antrag des Abgeordneten **Josten** veränderte diesen Antrag dahingehend, daß die Prüfung bereits beim Oberstleutnant beginnen sollte. In dem Antrag des Abgeordneten **Mellies** waren Einzelbestimmungen enthalten hinsichtlich des Umfangs des Personalgutachterausschusses, seines Zustandekommens unter Mitwirkung durch den Deutschen Bundestag, seiner Unabhängigkeit, seiner Aufgaben, seines Verfahrens, seiner Etatisierung, seiner Unabhängigkeit in Fragen der eigenen Organisation und seiner Beziehung zum Sicherheitsausschuß des Bundestages. Die Anträge der Abgeordneten **Heye** und **Bausch** schließlich wollten die Aufgaben des Personalgutachterausschusses auf die Aufstellung von Prüfungsrichtlinien für alle übrigen Dienstgrade erweitern. Alle Anträge erstrebten ein Vetorecht des Personalgutachterausschusses gegen die Einstellung von Soldaten im Einzelfall. Außerdem regte der Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen an, es möge dem Bundesrat ein Entsendungs- oder Vorschlagsrecht für drei Mitglieder des Personalgutachterausschusses gesetzlich eingeräumt werden.

Noch ehe diese Anträge im einzelnen beraten wurden, stellte sich im Sicherheitsausschuß die

Frage, ob dieser schwerwiegende Gegenstand nicht besser durch ein **Spezialgesetz** zu regeln sei, zu mal eine Regelung in dem nur vorläufigen, bis spätestens zum 31. März 1956 befristeten Freiwilligengesetz dem Personalgutachterausschuß keine ausreichende Dauer gewähren würde. Die Bundesregierung sprach sich zunächst grundsätzlich gegen diese Absicht aus. Der Sicherheitsausschuß beschloß jedoch auf Anträge der Abgeordneten Frau Dr. **Probst** und **Wehner**, zur Prüfung dieser Frage einen eigenen Unterausschuß einzusetzen. Es ist an dieser Stelle auf den Schriftlichen Bericht des Sicherheitsausschusses zum Freiwilligengesetz zu verweisen — Drucksache 1600 Seite 8, zu § 2 b —, in dem die bis auf eine Gegenstimme einmütige Überzeugung der Ausschußmitglieder festgestellt wird, daß die Einsetzung eines Personalgutachterausschusses notwendig ist. Der Unterausschuß hat als Ergebnis vorgeschlagen, ein von ihm ausgearbeitetes Spezialgesetz über den Personalgutachterausschuß initiativ einzubringen und im Freiwilligengesetz einen § 2 b aufzunehmen, der auf die spezialgesetzliche Regelung der Materie hinweist. Der Sicherheitsausschuß hat diese Vorschläge gegen eine Stimme (Abgeordneter **Matthes**) angenommen. Der Entwurf über ein Personalgutachterausschuß-Gesetz wurde sodann in interfraktionellen Besprechungen präzisiert. Er fand seinen Niederschlag in der Drucksache 1595, über deren Beratung im Ausschuß hier zu berichten ist.

Angesichts der Ergebnisse der vorhergehenden Beratungen im Sicherheitsausschuß, im Unterausschuß und zwischen den Fraktionen ist der Sicherheitsausschuß nach der am 13. Juli 1955 erfolgten Überweisung durch den Deutschen Bundestag nicht erneut in eine materielle Beratung eingetreten. Er hat sich vielmehr damit begnügt, den Entwurf gemäß Drucksache 1595 unverändert mit allen gegen eine Stimme anzunehmen. Es ist deshalb — zumal dem Entwurf keine schriftliche oder mündliche Begründung beigegeben wurde — notwendig, über die Motive und Erwägungen zum Zweck des Gesetzes und der einzelnen Paragraphen anhand der vorgängigen Beratungen zu berichten.

Aus den vorgängigen Verhandlungen des Sicherheitsausschusses und aus den interfraktionellen Besprechungen wird daher folgendes berichtet:

1. Der **Bundesverteidigungsminister** hat sich bereit erklärt, im Kabinett für das Personalgutachterausschuß-Gesetz einzutreten, wenn durch dieses Gesetz keine Verzögerung in der Verabschiedung des Freiwilligengesetzes oder in der Vorbereitung der Aufstellung der Streitkräfte entstünde.
2. Die Vertreter der **SPD-Fraktion** haben erklärt, die SPD-Fraktion werde das Personalgutachterausschuß-Gesetz und das darin festgelegte Verfahren nicht zum Anlaß nehmen, die Verabschiedung des Freiwilligengesetzes und die Vorbereitung der Aufstellung der Streitkräfte zu verzögern oder zu blockieren; der Kampf der Opposition gegen das Freiwilligengesetz werde vielmehr auf anderer Ebene geführt.
3. Gegen die Einsetzung eines Personalgutachterausschusses hat sich nur die **Fraktion der DP** gewandt und durch ihren Vertreter im Sicherheitsausschuß grundsätzliche Bedenken vorgebracht. Sie hat jedoch im Verlauf der Verhandlungen des weiteren erklärt, auf die Anwendung geschäftsordnungsmäßiger Mittel gegen die Beratung und Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag verzichten zu wollen.
4. Da es nach diesen Erklärungen möglich schien, das Spezialgesetz zeitgerecht im Bundestag zu verabschieden, hat sich der **Sicherheitsausschuß** damit begnügt, im § 2 b des Freiwilligengesetzes die Mitwirkung des Personalgutachterausschusses bei der Einstellung von Soldaten festzulegen und hinsichtlich der Einzelheiten auf das Spezialgesetz zu verweisen. Jedoch haben die Abgeordneten der **Regierungskoalition** im Ausschuß die Möglichkeit offengelassen, für den Fall einer unvorhergesehenen Störung bei der Verabschiedung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes auch Einzelbestimmungen über den Personalgutachterausschuß durch Änderung des § 2 b im Freiwilligengesetz zu regeln.
5. Über die Frage, ob der Auftrag des Personalgutachterausschusses unbefristet gelten oder zeitlich begrenzt werden soll, einigte man sich auf eine Begrenzung für die Dauer der Aufstellung der Streitkräfte; die Vertreter der **Opposition** stellten ihren Wunsch, dem Personalgutachterausschuß einen dauernden Auftrag zuzuweisen, zurück. Einer ausdrücklichen zeitlichen Begrenzung im Text des Gesetzes bedurfte es nicht, weil mit Sicherheit anzunehmen ist, daß nach Ablauf der Aufstellungsperiode keine Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts mehr „eingestellt“ werden.
6. Die Anregung, dem **Bundesrat** ein gesetzliches Benennungsrecht für drei Mitglieder des Personalgutachterausschusses einzuräumen, beruht offenbar auf einer Verkennung der gewollten Struktur des Personalgutachterausschusses. Der Sicherheitsausschuß hat ihr daher nicht stattgeben können. Es bleibt dem Bundesrat unbenommen, der Bundesregierung Anregungen für ihre Vorschlagsliste zuzuleiten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

In Abs. 1 wird die **Aufgabe** des Personalgutachterausschusses festgelegt. Ausdrücklich ist festzuhalten, daß er nur die **persönliche Eignung** der einzustellenden Soldaten zu prüfen hat. Die Entscheidung über deren **fachliche Eignung** und Verwendung bleibt dem Verteidigungsminister vorbehalten.

Im übrigen hat der Personalgutachterausschuß eine **doppelte Aufgabe**: er hat sowohl Personen selbst zu prüfen, als auch Richtlinien für die Prüfung anderer Personen vorzuschlagen.

Vom Personalgutachterausschuß selbst werden Soldaten geprüft, die für die Einstellung mit dem

Dienstgrad vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind. Der Sicherheitsausschuß hat sich lange mit der Frage beschäftigt, ob die Prüfung durch den Personalgutachterausschuß an das **Merkmal** des Dienstgrades oder der Dienststellung oder an beides anknüpfen soll. Es bestand eine verbreitete Meinung, die Dienststellung als Merkmal zu nehmen und diejenige eines Bataillonskommandeurs und vergleichbare sowie höhere Dienststellungen der Prüfung durch den Personalgutachterausschuß vorzubehalten. Diesen Zweck verfolgte schon der Antrag des Abgeordneten **Josten**, der davon ausging, daß als Bataillonskommandeure in der Regel Oberstleutnante in Frage kämen und daher vom Personalgutachterausschuß selbst zu prüfen seien. Der Sicherheitsausschuß hat sich jedoch vom Bundesverteidigungsminister davon überzeugen lassen, daß die Dienststellung als Merkmal nicht angeführt werden könne, weil zunächst noch keine Verbände aufgestellt würden und daher die spätere Verwendung der neu einzustellenden Soldaten in vielen Fällen noch offenbleiben müsse. Es mußte also bei dem Dienstgrad als Merkmal bleiben.

Eine Prüfung auch der Oberstleutnante durch den Personalgutachterausschuß wurde nach ausführlicher Beratung deshalb verworfen, weil damit dessen Arbeitslast zu groß geworden wäre. Die **Zahl** der einzustellenden Generale beträgt etwa 26, die der Obersten etwa 275; kämen noch die Oberstleutnante hinzu, deren Zahl mit etwa 680 angegeben wurde, so würde der Personalgutachterausschuß seine Aufgabe nicht mehr erfüllen können.

Die Prüfung der persönlichen Eignung der Dienstgrade bis zum Oberst wird deshalb Aufgabe des Bundesverteidigungsministeriums oder der Streitkräfte sein müssen. Um für diese Prüfung die gleichen Grundsätze zu gewährleisten, die auch der Personalgutachterausschuß selbst bei der Prüfung der höheren Dienstgrade anwenden wird, soll der Personalgutachterausschuß gemäß Abs. 1 Nr. 2 **Richtlinien** vorschlagen. Der Bundesverteidigungsminister hat erklärt, diese Vorschläge übernehmen zu wollen.

Abs. 2 enthält die Rechtsfolge der Entscheidung des Personalgutachterausschusses, die sinngemäß aus der Beschränkung auf die Prüfung der **persönlichen** Eignung entwickelt ist. Demzufolge hat der Personalgutachterausschuß nur ein Veto-recht, so daß gegen seine Entscheidung kein Soldat eingestellt werden darf.

Zu § 2

Bei der Festlegung der **Mitgliederzahl** wurde ein Spielraum gelassen, weil immerhin in Rechnung gestellt werden muß, daß aus dem Kreis der vorgesehenen Mitglieder des Personalgutachterausschusses auch Absagen eingehen können, die die Konstituierung nicht aufhalten sollen. Die Mitgliederzahl hatte man sich ursprünglich erheblich niedriger vorgestellt. Jedoch haben die oben angeführten Zahlen der zu prüfenden Offiziere den Sicherheitsausschuß bewogen, die Mitgliederzahl des Personalgutachterausschusses zu erweitern. Dabei ist man ausdrücklich auch von der Erwägung aus-

gegangen, daß der Personalgutachterausschuß im Rahmen seiner Geschäftsordnung (siehe unten zu § 3 Abs. 2) eventuell mehrere Kammern bilden wird.

Die **Konstituierung** des Personalgutachterausschusses ist so geregelt, wie es der hohen Autorität entspricht, die ihm zukommen soll. Mit voller Absicht enthält das Gesetz kein Vorschlagsrecht irgendwelcher Gruppen, sondern nur einen Bestätigungsvorbehalt durch den Bundestag. Die Mitglieder des Personalgutachterausschusses sollen Persönlichkeiten von hoher und unbezweifelnder allgemeiner Wertschätzung sein. Sie sollen das Vertrauen nicht nur der tragenden gesellschaftlichen Kräfte haben, aus denen sie selbst kommen, sondern sich darüber hinaus kraft ihrer eigenen persönlichen Qualitäten allgemeiner Achtung erfreuen. Sie sollen somit keinesfalls als Vertreter bestimmter Gruppen fungieren, sondern als vom ganzen Parlament bestätigte und des allgemeinen Vertrauens würdige Verwalter einer entscheidenden Aufgabe. Die Initiatoren des Gesetzes haben ausdrücklich darauf verzichtet, einen Wahlakt durch den Bundestag vorzusehen, um einerseits jeden Anschein zu vermeiden, als ob die einzelnen Mitglieder des Personalgutachterausschusses eine einseitige politische Prägung aufwiesen oder als ob der Ausschuß in seiner Zusammensetzung einem politischen Proporz unterliege, und um andererseits durch einen Bestätigungsakt en bloc dem Personalgutachterausschuß ein besonderes Ansehen zu geben. Aus dem gleichen Grunde ist auch ausdrücklich eine Aussprache vor der Bestätigung ausgeschlossen worden.

In den Beratungen hat die Bundesregierung erklärt, daß sie die Bestätigung des Personalgutachterausschusses durch den Bundestag für **verfassungswidrig** hielte. Auch der Rechtsausschuß hatte während seiner Beratungen über das Freiwilligen-gesetz mit Mehrheit die gleiche Auffassung vertreten. Der Sicherheitsausschuß konnte diese Bedenken jedoch nicht teilen und hat sich für die vorgelegte Formulierung entschieden, um den Personalgutachterausschuß mit der denkbar höchsten Autorität auszustatten.

Der Sicherheitsausschuß ging bei der Formulierung des § 2 in Übereinstimmung mit dem Bundesverteidigungsministerium davon aus, daß die Bundesregierung weder Personen vorschlagen würde, die eine militärische Wiederverwendung erstreben, noch solche, die dem Deutschen Bundestag angehören.

Zu § 3

Abs. 1 stellt die **Unabhängigkeit** des Personalgutachterausschusses von Exekutive und Legislative fest. Der Personalgutachterausschuß und seine Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden. Dementsprechend soll der Personalgutachterausschuß auch frei sein in der Gestaltung seiner Geschäftsordnung (Abs. 2). Damit bestimmt er auch selbst über die Wahl seines Vorsitzenden. Ebenso ist ihm damit selbst die Entscheidung vorbehalten,

mit welcher Mehrheit er seine **Beschlüsse** fassen will. Der Natur und der hohen Autorität des Personalgutachterausschusses würde es allerdings nach einhelliger Meinung des Sicherheitsausschusses entsprechen, wenn der Personalgutachterausschuß eine qualifizierte Mehrheit vorsehen und in der Praxis möglichst einhellig beschließen würde.

Hinsichtlich des **Auskunftsrechtes** (Abs. 3) hatte der Rechtsausschuß verfassungspolitische Bedenken vorgetragen und die Formulierung vorgeschlagen: „Der Personalgutachterausschuß hat das Recht, sich unmittelbar zu unterrichten.“ Der Sicherheitsausschuß hat nach sachverständiger Beratung die vorliegende ausführliche Formulierung gewählt. Er geht dabei davon aus, daß der Ausdruck „Amtshilfe“ auch die Inanspruchnahme der Gerichte einschließt.

Abs. 4 enthält zum Schluß noch eine Vorschrift über die **Schweigepflicht** der Mitglieder des Personalgutachterausschusses. Die Vorschrift dient ebenso dem Schutz des Ausschusses wie auch der geprüften Personen.

Ursprünglich bestand bei den Initiatoren der Plan, in einem selbständigen Paragraphen über die

Etatisierung die Unabhängigkeit des Personalgutachterausschusses auch in haushaltspolitischer Hinsicht zu sichern. In den Beratungen hat man sich aber mit Erklärungen des Bundesverteidigungsministers und autorisierter Vertreter des Bundesfinanzministeriums zufrieden gegeben, wonach der Personalgutachterausschuß im Haushalt des Bundespräsidenten etatisiert werden soll. Gegenüber gewissen Besorgnissen, daß das Anlaufen des Personalgutachterausschusses etwa aus Mangel an sofort greifbaren Mitteln sich verschleppen könnte, ist vom Ausschuß festgestellt worden, daß die haushaltsrechtliche Möglichkeit hinsichtlich unvorhergesehener und unabweisbarer Ausgaben für die Beschaffung der Mittel im Haushaltsjahr 1955 genüge.

Zu § 4

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1955

Schmidt (Hamburg)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 1595 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 14. Juli 1955

Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit

Dr. Jaeger
Vorsitzender

Schmidt (Hamburg)
Berichterstatter

Geschäftsordnung des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte

In Ausführung des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte vom 23. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 451) gibt sich der Personalgutachterausschuß folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Personalgutachterausschuß (GA) hat seinen Sitz in Bonn. Er errichtet an seinem Dienstsitz eine Geschäftsstelle.

§ 2

Der Personalgutachterausschuß wählt aus seinen Mitgliedern in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen einen Vorstand, der sich aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden zusammensetzt. Vor der Wahl wird die Amtsdauer des Vorstandes durch Beschluß des Ausschusses bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Personalgutachterausschusses erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom amtierenden Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 3

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte des Personalgutachterausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seine Stellvertreter entsprechend ihrer Reihenfolge vertreten.

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Personalgutachterausschusses vor, beruft ihn ein, leitet seine Verhandlungen und führt seine Beschlüsse aus.

§ 4

Der Personalgutachterausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einladung zu einer Sitzung des Personalgutachterausschusses muß die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Über Gegenstände, die nicht auf der bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung stehen, darf weder beraten noch beschlossen werden, wenn fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen.

Über Gegenstände, über die beschlossen worden ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten oder beschlossen werden. Eine erneute Beratung oder Beschlußfassung über die persönliche Eignung eines Bewerbers ist nur zulässig bis zu seiner endgültigen Einstellung und nur, wenn neue Tatsachen bekannt werden, welche die Grundlagen der früheren Entscheidung in Frage stellen. Für die Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer erneuten Beratung gelten § 7 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung.

Ausschußmitglieder, die verhindert sind, an der einberufenen Sitzung teilzunehmen, sollen die Geschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Sitzung hiervon benachrichtigen.

§ 5

Der Personalgutachterausschuß setzt nach Bedarf zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung Unterausschüsse ein; diese wählen ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand kann Vorschläge über die Bildung und Zusammensetzung von Unterausschüssen machen.

Jedes Mitglied des Personalgutachterausschusses soll mindestens einem Unterausschuß angehören und kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Unterausschüsse teilnehmen, denen es als Mitglied nicht angehört. Jedes Mitglied eines Unterausschusses kann sich im Falle seiner Verhinderung durch ein dem Unterausschuß nicht angehörendes Mitglied des GA stimmberechtigt vertreten lassen.)*

Die Vorsitzenden der Unterausschüsse teilen den Termin und die Tagesordnung der von ihnen einberufenen Sitzungen der Geschäftsstelle mit.

Im übrigen finden auf die Unterausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Die Sitzungen des Personalgutachterausschusses und seiner Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschußmitglieder sind über die ihnen in ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Ausschüsse sollen sich tunlichst einen persönlichen Eindruck von den zu begutachtenden Personen verschaffen. Sie können ferner Auskunftspersonen und Sachverständige hören oder durch ein beauftragtes Ausschußmitglied hören lassen.

*) Der letzte Satz des § 5 Abs. 3 ist durch Plenarbeschluß vom 14. Oktober 1955 hinzugefügt worden.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Personalgutachterausschusses in Abschrift mitzuteilen ist. Die Niederschrift beschränkt sich auf

1. Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Namen der Teilnehmer;
3. den Beratungsgegenstand;
4. die Entscheidung unter Angabe des Stimmverhältnisses.

Die Niederschrift einer Sitzung gilt als genehmigt, wenn nicht ein an der Beschlußfassung beteiligtes Ausschußmitglied innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift beim Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses schriftlich Einwendungen bezüglich des Inhaltes oder der Fassung der Niederschrift erhebt. Über die Einwendungen entscheidet der Ausschuß, der den in seiner Niederschrift beanstandeten Beschluß gefaßt hat.

§ 7

Der Personalgutachterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Unterausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Personalgutachterausschusses und der Unterausschüsse über die Eignung von Bewerbern und über die Zulässigkeit der erneuten Beratung eines schon entschiedenen Falles (§ 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ausschußmitglieder. Im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Kann bei einer Sitzung des Personalgutachterausschusses oder eines Unterausschusses über einen Punkt der Tagesordnung nicht abgestimmt werden, weil der Ausschuß nicht beschlußfähig ist, so ist dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, die dann bezüglich dieses Punktes ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Ein Ausschußmitglied ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen bei Verhandlungen über eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere über Anträge auf Vertagung, auf Schluß der Bera-

tung und auf Übergang zur Tagesordnung, ist sofort abzustimmen. Im Falle des ausdrücklichen Widerspruches ist vor der Abstimmung über Anträge auf Vertagung, auf Schluß der Beratung und auf Übergang zur Tagesordnung je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

§ 8

Für die Überprüfung der persönlichen Eignung der vom Personalgutachterausschuß zu begutachtenden Personen gilt folgendes Verfahren:

1. Alle Mitglieder des Personalgutachterausschusses erhalten von der Geschäftsstelle eine kurze Mitteilung über die eingegangenen Prüfungsanträge.
2. Alsdann werden die Anträge mit den gesamten vom Bundesverteidigungsminister übermittelten Unterlagen vom Vorstand durch Auslosung auf die Unterausschüsse verteilt.
3. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse bestimmen für jeden Antrag je einen Berichterstatler und einen Mitberichterstatler, und zwar nach der alphabetischen Reihenfolge der Ausschußmitglieder.
4. Akten dürfen ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Personalgutachterausschusses nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden.
5. Nach Abschluß der Vorprüfung des Unterausschusses übermittelt dessen Vorsitzender die gesamten Unterlagen mit einem Entscheidungsvorschlag des Unterausschusses dem Vorsitzenden des Personalgutachterausschusses.
6. In der Beratung des Personalgutachterausschusses wird vor der allgemeinen Aussprache durch den Berichterstatler des Unterausschusses der Entscheidungsvorschlag des Unterausschusses in mündlichem Vortrag begründet. Hat der Unterausschuß den Entscheidungsvorschlag nicht einstimmig verabschiedet, so erhält unmittelbar nach dem Berichterstatler ein Mitglied, das bei den Beratungen im Unterausschuß die Gegenmeinung vertreten hat, das Wort.
7. Einem in einem Ausschuß gestellten befristeten Vertagungsantrag ist stattzugeben, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Ein wiederholter Vertagungsantrag in der gleichen Sache bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine Begründung der Entscheidungen des Personalgutachterausschusses erfolgt nicht.
9. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Personalgutachterausschusses wird durch den Vorsitzenden nur dem Bundesverteidigungsminister übermittelt. Die Urschrift der Entscheidung verbleibt bei der Geschäftsstelle des Personalgutachterausschusses.

§ 9

Verlautbarungen an die Presse dürfen von einzelnen Ausschußmitgliedern nicht gegeben werden; sie werden ausschließlich vom Vorstand des Personalgutachterausschusses erteilt, der hierbei durch ein dazu bestelltes Mitglied des Ausschusses unterstützt wird.

§ 10

Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand des Personalgutachterausschusses.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte am 31. August 1955 beschlossen.

Bonn, den 31. August 1955

Der Vorstand
des
Personalgutachterausschusses
für die Streitkräfte
gez. Dr. Rombach
Vorsitzender

Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant — einschließlich — abwärts

(Freiwilligengesetz vom 23. Juli 1955: § 6;
Personalgutachterausschuß-Gesetz vom 23. Juli 1955:
§ 1 Abs. 1 Nr. 2)

A. Grundlagen

Die Streitkräfte sollen das Vertrauen des ganzen deutschen Volkes besitzen. Ihre Aufgabe ist die Sicherung des Friedens und die Verteidigung von Freiheit und Recht. Als lebendiges Glied einer freiheitlichen Rechtsgemeinschaft unterstellen sie sich bewußt der politischen Führung. Innerhalb der staatsbürgerlichen Ordnung nehmen die Streitkräfte keine Sonderstellung ein. Sie sind das Rückgrat der Verteidigung, welche Sache des ganzen Volkes ist.

Für die Prüfung, ob ein Mann für den Soldatenberuf geeignet und innerlich bereit ist, die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen, sind feste Maßstäbe erforderlich.

Klare Erkenntnis vom Wert der persönlichen Freiheit und von der Bedeutung des Rechtsstaates und rückhaltloses Bekenntnis zur demokratischen Staatsordnung werden für den Soldatenberuf an erster Stelle gefordert. Nur eine Truppe, die an die Freiheit und das Recht glaubt, vermag sie zu verteidigen. Beide müssen auch innerhalb der Truppe verwirklicht sein. Einschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur gerechtfertigt durch die Aufgaben der Verteidigung und deren Vorbereitung.

Der Einbruch der Technik und die Folgen des Krieges haben die Menschen und das gesellschaftliche Gefüge gewandelt. So finden die Führer der Streitkräfte andere junge Menschen vor als in der Vergangenheit. Die Methoden der Führung, Ausbildung und Erziehung müssen sich diesem Wandel anpassen.

Der Soldat ist in seinem Gewissen gebunden an unvergängliche sittliche Gebote. Im Bewußtsein überzeitlicher Verantwortung achtet er die Rechte des Nächsten und dessen religiöse und politische Überzeugung. Aus solcher Einstellung muß der künftige Soldat die Gewissensentscheidung der Männer des 20. Juli 1944 anerkennen. Dies wird er verbinden mit der Achtung vor ihnen und vor den vielen anderen Soldaten, die im Gefühl der Pflicht ihr Leben bis zum Ende eingesetzt haben.

B. Voraussetzungen für die Annahme der Bewerber

Für die Beurteilung der Persönlichkeit ist von Bedeutung, was der Bewerber war und leistete; entscheidend aber ist, was er heute und in Zukunft zu sein und zu leisten verspricht.

Im Blick auf die Gesamtpersönlichkeit sind die positiven und negativen Merkmale abzuwägen. An den militärischen Führer sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Ernsthafte Charakterfehler machen zum Vorgesetzten ungeeignet.

Eine Auswahl der Besten ist anzustreben.

I. Bewertung der Persönlichkeit

a) Anforderungen an den Charakter

1. Sittlicher Ernst und Charakterstärke bedingen den Wert des Soldaten.

Treue und Sinn für Gerechtigkeit bestimmen seine Haltung.

2. Aus Liebe zu Heimat und Volk nimmt er die Bindungen seines Berufes in Unterordnung und überzeugtem Gehorsam auf sich.

3. Wahrhaftigkeit des Wortes und das persönliche Beispiel erweisen seine Redlichkeit gegenüber der Aufgabe.

4. Mut, Tapferkeit und freimütiges Einstehen für seine Überzeugung sind Grundforderungen an den Soldaten. Verantwortungsfreude und Entschlossenheit in allen Lagen sind unentbehrlich.

5. Kameradschaftlicher Geist verbindet die Truppe. Herzenstakt und Fürsorge schaffen Vertrauen und heben die Dienstfreudigkeit. Ungesunder Ehrgeiz und Geltungsbedürfnis untergraben die Kameradschaft sowie die Achtung vor dem Vorgesetzten.

6. Ritterlichkeit zeigt sich im Verhalten gegenüber der Frau und in der Hilfsbereitschaft für Schwache und Wehrlose. Auch im Gegner hat der Soldat den Menschen zu achten.

7. Ein gefestigter Charakter bleibt uneigennützig und unbestechlich in den Wechselfällen des Lebens.

b) Anforderungen an Geist und Bildung

1. Aufgeschlossenheit für die Zeit, politisches Urteil und Anteilnahme am geistigen Leben sind von dem künftigen soldatischen Führer zu verlangen. Blick für gültige Werte der Tradition und nüchternes Erkennen des Überholten sind erforderlich.

Unerläßlich ist die geschichtliche Einsicht, daß das Zurücktreten der politischen Denkweise hinter die rein militärische und daraus entsprungene Entscheidungen zum Unglück des deutschen Volkes beigetragen haben.

2. Entscheidendes Gewicht ist auf die Fähigkeit der Führer aller Grade zur Menschenführung und Erziehung zu legen. Die technische Entwicklung verlangt, daß der einzelne Soldat zur selbständigen Erfüllung seiner Aufgaben und zur Zusammenarbeit mit anderen in gemeinsamer Verantwortung herangebildet wird.
3. Geistiges Streben über den Fachbereich hinaus weitet den Blick des Soldaten für das Wesentliche und das Erreichbare. Logisches Denken erweist sich in Sachlichkeit und in Klarheit von Wort und Schrift.
4. Die bestandene Abiturientenprüfung oder eine gleichwertige je nach Alter vertiefte und erweiterte Allgemeinbildung ist für die Offizierslaufbahn Voraussetzung. Bei sonstiger Eignung und Begabung soll ein Fehlen dieser Bildungsgrundlage bei der ersten Auswahl der Freiwilligen die Einstellung als militärischer Führer nicht ausschließen.

c) Anforderungen an die Leistungsfähigkeit

1. Geistige Befähigung, körperliche Spannkraft und gesunde Nerven müssen der beabsichtigten Verwendung entsprechen.
2. Kriegsversehrte Soldaten sind an geeigneter Stelle zu verwenden.
3. Einfachheit und Maßhalten in der Lebensführung erhöhen die Leistungsfähigkeit. Zügellosigkeit im Genuß macht den Soldaten für seine Aufgabe ungeeignet.

II. Bewährung im Leben

1. Ein soldatisch und menschlich einwandfreies Verhalten vor und im Kriege, im Zusammenbruch und bis zur Entlassung ist Voraussetzung für die Einstellung gedienter Bewerber. Dabei ist der Besitz von Orden und Ehrenzeichen nicht entscheidend.
2. In der Gefangenschaft darf der Bewerber die Kameradschaft und das Ansehen des deutschen Soldaten nicht verletzt haben. Ablehnende Äußerungen gegenüber dem Nationalsozialismus stellen selbstverständlich keine Schädigung dieses Ansehens dar. Ein Bemühen, die Anfechtungen des Gefangenenlebens zu überwinden, muß erkennbar sein. Die besonderen Umstände des Gefangenschicksals sind zu berücksichtigen.
3. Bewährung im Leben nach dem Kriege — gerade in den ersten Notjahren — soll durch stetes Streben nach ehrbarer Tätigkeit und Einordnung in das bürgerliche Berufsleben erwiesen sein. Die erreichte Stellung und die Höhe des Einkommens sind nicht entscheidend.

4. Das Familienleben muß geordnet sein. Bei Ehescheidungen oder einem Getrenntleben der Ehegatten ist das Verhalten des Bewerbers zu überprüfen.

5. Der Bewerber muß die Lebensführung seiner wirtschaftlichen Lage anzupassen wissen; er darf nicht mehr finanzielle Verpflichtungen eingegangen sein, als er vertreten kann.
6. Der Bewerber muß auch sonst die Gewähr bieten, daß sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert.

III. Sonderfälle

1. Verbrechen oder sonstige Verstöße gegen die Menschlichkeit im In- und Ausland schließen die Einstellung aus.
2. Bewerber im Generals- oder Oberstenrang der früheren Waffen-SS sind nicht einzustellen. Untere Ränge können nur nach besonderer Prüfung verwendet werden; überzeugtes Abrücken von den Vorstellungen des Nationalsozialismus und der Waffen-SS müssen erwiesen sein. Bei Versetzungen aus Wehrmacht und Polizei in die Waffen-SS sind die besonderen Umstände und Gründe der Versetzung zu prüfen. Bewerber, die nachweislich gezwungen oder ohne ihr Zutun in die Waffen-SS übernommen wurden, unterliegen nur der allgemeinen Überprüfung.*)

Bewerber, die SS-Totenkopfverbänden, der SS-Verfügungstruppe und SS-Polizei-Einheiten angehört haben, werden abgelehnt, wenn sich nicht besondere Umstände ergeben, die eine Einstellung rechtfertigen.

Unter „besonderen Umständen“ wird verstanden, daß der Bewerber ein Verhalten nachweist, das eine Einstellung in die Bundeswehr empfehlen läßt.

Bei SS-Führern und ranghöheren SS-Unterführern vom SS-Oberscharführer an aufwärts sind die Richtlinien des Personalgutachterausschusses besonders streng anzuwenden.

3. Mitgliedschaft oder Betätigung in Parteien und Vereinigungen, von denen die freiheitliche demokratische Grundordnung unseres staatlichen Lebens im Sinne des Grundgesetzes verneint wird, oder in deren Gliederungen und Tarnorganisationen schließt eine Einstellung als Freiwilliger aus. Der Bundesminister des Innern entscheidet, welche Organisationen hierunter fallen. Bei nur zeitweiliger Mitgliedschaft nach 1945 kann auf Grund sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles und des Ergebnisses der sicherheitsmäßigen Überprüfung eine Verwendung in den Streitkräften zugelassen werden.

*) Durch Beschluß des Plenums vom 10. Februar 1956 wurde festgestellt, daß sich der letzte Satz des Abschnitts B III. Nr. 2 der Richtlinien auch auf Bewerber im Generals- oder Oberstenrang der früheren Waffen-SS bezieht. Die drei letzten Absätze der Nr. 2 sind durch Plenarbeschluß vom 21. November 1957 hinzugesetzt worden.

4. Für Bewerber, die
- a) von ordentlichen deutschen Gerichten im Bundesgebiet und in Westberlin nach dem Mai 1945 wegen politischer Straftaten verurteilt wurden, und
 - b) solche, die vor 1945 politische Funktionen ausgeübt haben, gelten bis zur endgültigen Regelung durch das Soldatengesetz die gleichen Grundsätze wie für Beamte.
5. Folgende Bewerber dürfen nur nach persönlicher Entscheidung des Bundesministers für Verteidigung eingestellt werden:
- a) Frühere Angehörige der Allgemeinen SS und des SD.
 - b) Mitglieder politisierender Wehrverbände, insbesondere solcher, die sich zu einer dem Geiste dieser Richtlinien widersprechenden Wehrpolitik bekennen.
 - c) Ehemalige Angehörige des „Nationalkomitees Freies Deutschland“.
 - d) Ehemalige Fremdenlegionäre.
 - e) Kriegsverurteilte, die von anderen als Gerichten der Bundesrepublik und Westberlins verurteilt wurden.
 - f) Personen, die dem Nachrichtendienst einer fremden Macht angehört haben.
 - g) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

C. Zum Verfahren bei der Auswahl

1. Bei der Besetzung der Annahmestellen sind bewährte Frontoffiziere angemessen zu beteiligen. Jeder Annahmestelle sind zwei angesehene Bürger zuzuteilen, bei deren Berufung die Landesregierungen mitwirken sollen.

2. Psychologen können zur Beratung innerhalb der Annahmeorganisation hinzugezogen werden. Bei Bewerbern, die sich im Wehrdienst bewährt haben, finden psychologische Eignungsprüfungen nicht statt.
- Psychologische Eignungsprüfungen für besondere technische Verwendung werden hiervon nicht berührt.
3. Als Grundlage für die Entscheidung dienen:
- a) alle irgend erreichbaren Personalunterlagen,
 - b) ergänzende Nachforschungen,
 - c) persönliche Begegnung und Aussprache.
4. Bei der Auswahl der Freiwilligen, insbesondere der Offiziere, sind alle Schichten der Bevölkerung zu berücksichtigen.
5. Wissentlich falsche oder irreführende Angaben schließen die Einstellung des Bewerbers aus.
6. Wiedergutmachungsansprüche der durch den Nationalsozialismus benachteiligten Soldaten sind bei Eignung des Bewerbers durch bevorzugte Einstellung und Angleichung verlorener Dienstgrade zu berücksichtigen (sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD).

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Personalgutachterausschusses für die Streitkräfte am 13. Oktober 1955 beschlossen.

Bonn, den 13. Oktober 1955

Der Vorstand
des
Personalgutachterausschusses
für die Streitkräfte
gez. Dr. Rombach
Vorsitzender

Der Personalgutachterausschuß in der Presse

In den zwei Jahren und vier Monaten seiner Wirksamkeit ist der Personalgutachterausschuß in Nachrichten und Kommentaren wiederholt Gegenstand der Erörterungen durch die deutsche und ausländische Presse gewesen.

Dazu ist festzustellen, daß der Ausschuß trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich nicht als presseschüchtern zeigte, sondern dort, wo etwas gesagt werden konnte, sich der Presse gestellt hat. Namentlich in den Anfängen seiner Tätigkeit hat der Vorstand des Personalgutachterausschusses einige Pressekonferenzen abgehalten. Durch gelegentliche Besuche von Pressevertretern bei dem Vorsitzenden in einzelnen, nicht besonders wichtigen Fällen ist es ebenso wie durch Pressecommuniqués gelungen, für die notwendige Aufklärung von Mißverständnissen und die Bekanntgabe von Tatsachen zu sorgen.

I.

Eine größere Resonanz in der Öffentlichkeit fanden die Mitte Oktober 1955 in der Bonner Pressekonferenz den Vertretern der deutschen und ausländischen Presse vom Vorstand des Personalgutachterausschusses übergebenen Richtlinien des Personalgutachterausschusses.

Diese Richtlinien sind in der deutschen und ausländischen Presse zum Teil in großer Aufmachung wiedergegeben worden. Dabei wurde besonders die Forderung herausgestellt, daß der Soldat den Vorrang der politischen Führung respektieren und sich rückhaltlos zur demokratischen Staatsordnung bekennen müsse. Insbesondere wurde nachrichtlich auch in Kommentaren der Gesichtspunkt der Richtlinien hervorgehoben, daß der Soldat die Gewissensentscheidung der Männer des 20. Juli anerkennen müsse.

Weiter wurde besonders unterstrichen, daß nach den Richtlinien Generale und Oberste der Waffen-SS nicht wieder eingestellt werden und die unteren Ränge der Waffen-SS nur nach besonderen Prüfungen verwendet werden dürfen.

1. Im „Münchener Merkur“ vom 18. Oktober 1955 wurde unter der Überschrift „Offiziere von morgen“ folgendes ausgeführt:

„... Eine der Früchte, welche die als Forderung nach einer ‚demokratischen‘ Wehrmacht verkleidete Angst gezeitigt hat, ist das im Sommer beschlossene ‚Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte‘. Ihm obliegt es, ‚Soldaten, die für die Einstellung mit dem Dienstgrad vom Obersten an aufwärts vorgesehen sind, auf deren persönliche Eignung zu

prüfen‘, wobei ihm ein Vetorecht zusteht. Der Ausschuß ist aus einigen dreißig Personen zusammengesetzt, von denen ein Drittel eine militärische Laufbahn hinter sich hat. Es ist stets äußerst fragwürdig, die Personalpolitik einer Organisation wie der militärischen, die so stark eine natürliche Eigengesetzlichkeit aufweist und deren Zwecke so wenig mit denen der zivilen Gesellschaft zu tun haben, einem außerhalb dieser Organisation stehenden Gremium zu überlassen: die ‚richtige‘, d. h. dem spezifischen Zweck der Organisation entsprechende Auslese ist dadurch grundsätzlich gefährdet. Doch umgehen ließ sich der Ausschuß angesichts der Verbreitung jener Angst, die nun einmal Tatsache ist, wohl kaum. So gesehen, war seine Zusammensetzung aus ‚unabhängigen‘ Persönlichkeiten ein beträchtlicher Vorzug gegenüber dem hartnäckigen Vorschlag, daß die Parteien ihn bilden sollten ...“

2. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 16. Oktober 1955:

„... Im weiteren legt dieser vom Parlament berufene Ausschuß angesehenen Männer und Frauen, dem man bisweilen die Umständlichkeit vorwarf, mit der er sich ans Werk machte, nun als Frucht seiner Arbeiten die Richtlinien vor, die er für die Auswahl der übrigen Kader vom Oberstleutnant an abwärts aufgestellt hat. Sie haben vorläufig noch keine Rechtskraft, sondern sind als Vorschläge zu betrachten, denen freilich beträchtliches Gewicht zukommen dürfte und von denen der Ausschuß annimmt, daß der Verteidigungsminister sie in Form einer Verordnung als verbindlich erklären wird.

Die Arbeit hat sich zu einem eigentlichen Kompendium ausgewachsen, das nicht nur von demokratischen Gedanken, sondern, gemessen an den Voraussetzungen, geradezu von demokratischem und moralischem Maximalismus inspiriert ist und das für die Auswahl der militärischen Kader einen außerordentlich engmaschigen Filter schafft. Im Geiste des Soldatengesetzes wird darin wieder der Primat der politischen Führung hervorgehoben, wird vom künftigen deutschen Soldaten „klare Erkenntnis vom Wert der persönlichen Freiheit und von der Bedeutung des Rechtsstaates und rückhaltloses Bekenntnis zur demokratischen Staatsordnung“ gefordert, ferner die Anerkennung der Gewissensentscheidung der Männer des 20. Juli, die in allen Diskussionen um den Geist der neuen Armee eine so prominente Rolle spielen.

Ein Katalog von Charakterqualitäten, wie er imponierender nicht abgefaßt werden könnte,

gibt den Leitfaden für die Bewertung der Persönlichkeit ...

... Wie weit diese Richtlinien praktikabel sind, wird sich zeigen müssen ..."

3. Die „Frankfurter Rundschau“ überschreibt ihren Kommentar (18. Oktober 1955) „Tugend“ und führt u. a. aus:

„Die Richtlinien des Personalgutachterausschusses für die Einstellung der oberen Chargen schreiben vor, daß der Bewerber sittlichen Ernst und Charakterstärke, Treue und Sinn für Gerechtigkeit, Liebe zu Volk und Heimat, Mut, Tapferkeit und Kameradschaftlichkeit, Herzens-takt, Ritterlichkeit gegenüber Frauen, Hilfsbereitschaft für Schwache und Wehrlose zeigen muß. Das ist nur die Grundlage. Er soll außerdem hochgebildet, urteilsfähig, geistig beweglich und eine Führerpersönlichkeit sein, Spannkraft und gesunde Nerven und einen entsprechenden Brustkorb besitzen. Er soll im Kriege zwar nach Möglichkeit auf die Nazis geschimpft, aber auch wieder nicht ..., Volk und Vaterland verraten haben, auch sollte er besser nicht geschieden sein, darf nicht saufen und kleinen Mädchen nachlaufen — kurz, er muß eine Mischung aus Albert Schweizer, Albert Einstein, Dieter Borsche (in Priesterrollen) und Eddie Constantine sein ...“

4. Die „Deutsche Zeitung“ (Stuttgart) vom 29. Oktober 1955 beschließt einen der Arbeitsweise des Ausschusses gewidmeten Aufsatz mit folgenden Betrachtungen:

... Die Richtlinien, die für die materielle Prüfung durch den Ausschuß und die späteren Annahmestellen gelten, sind zum Teil sehr allgemein gehalten und vermitteln den Eindruck, daß nur vollendete Lichtgestalten den Anforderungen des Soldatenberufs gerecht werden können. Die Praxis, auf das Erreichbare angewiesen, wird sich mit bescheideneren Ansprüchen begnügen müssen. Die entscheidenden Voraussetzungen sind allerdings begrüßenswert konkret formuliert. Sie betreffen die demokratische Zuverlässigkeit im weitesten Sinne. ‚Klare Erkenntnis vom Wert der persönlichen Freiheit und von der Bedeutung des Rechtsstaates und rückhaltloses Bekenntnis zur demokratischen Staatsordnung werden für den Soldatenberuf gefordert‘. Mit Recht wird hier auch die Anerkennung der ‚Gewissensentscheidung der Männer des 20. Juli‘ zum Kriterium erhoben. In keiner Form wird die Dolchstoßlegende in einer neuen Wehrmacht wieder auferstehen dürfen. Freilich, wer vermag den Männern, die ‚richtliniengemäß‘ solche Bekenntnisse ablegen, ins Herz zu sehen?“

5. Die „Frankfurter Allgemeine“ vom 8. Dezember 1955:

„Mit den Methoden beim Aufbau unserer Bundeswehr haben wir bisher nicht viel Glück gehabt. Über die letzte Nachricht aus Bonn aber

möchte man Kopf stehen. Der Personalgutachterausschuß des Bundestages lehnt die Aufnahme von zwei Mitarbeitern des Verteidigungsministeriums in die Wehrmacht ab, obwohl sie im Verteidigungsministerium schon die wichtigsten Funktionen ausgeübt haben und noch ausüben. Der einfache Sterbliche fragt sich jetzt: Wurde nun unsere Bundeswehr von ehemaligen Offizieren mitverantwortlich aufgebaut, die sich mangels Fähigkeiten oder aus politischen Gründen nicht als Offiziere der neuen Bundeswehr eignen? Oder lehnt man erprobte militärische Fachleute trotz sachlicher und politischer Eignung ab? Der Bürger wird sich selbst die Frage dahin beantworten, daß das eine so schlimm wie das andere wäre. Aber wird er die notwendige authentische Antwort von zuständiger Stelle erhalten? Die betroffenen Offiziere jedenfalls können nach den Bestimmungen des Personalgutachterausschusses keine Erklärung verlangen, weswegen sie plötzlich abgelehnt werden. Dieses Verfahren steht einzigartig da. Auch wenn sonst jemand von draußen kommt und sich um einen Posten bewirbt, braucht man ihm die Gründe für eine Ablehnung nicht anzugeben. Aber wenn jemand seit Jahren in einem Betrieb gearbeitet hat, muß man ihm ja wohl klar machen, aus welchem Grunde man ihn plötzlich für grundsätzlich nicht geeignet hält.

In normalen Zeiten, in denen wir nicht leben, würde es unter solchen Umständen eine Ministerkrise geben. Denn natürlich sind nicht nur die abgelehnten Offiziere in stärkstem Maße brüskiert, sondern auch der Minister, der sie beschäftigt und sich auf sie stützt. Außerdem pflegt sich ein Minister vor seine Leute zu stellen.

Vervielfacht wird, wie der Bericht unseres Bonner Korrespondenten Dr. Rapp darlegt, die Verwirrung noch dadurch, daß etwas Ähnliches dem Bundesinnenminister mit seinen hohen Grenzschutzoffizieren geschehen kann. Wenn der Ausschuß diese hohen Grenzschutzoffiziere ablehnt, dürfen sie uns zwar im Grenzschutz verteidigen, falls das notwendig wird; für die Verteidigung in unserer kommenden Armee aber wären sie dann als nicht geeignet befunden.

Hier kann man sich nur noch wundern. Und man kann voraussagen, daß ein derartiges Neben- und Durcheinander nicht allzu viele gute Leute verleiten wird, sich als Offiziere zu bewerben.“

II.

6. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 9. Dezember 1955:

„Was aber vor allem zu Kontroversen Anlaß gibt, sind einige negative Entscheide des Ausschusses, die publik geworden sind. Auf welchem Weg die Namen vor allem von vier ehemaligen Obersten, die vom Ausschuß abgelehnt wurden, in die Öffentlichkeit gelangten, ist unklar. Der Ausschuß ist zu strikter Diskretion

verpflichtet; die Gründe seiner Entscheidung gibt er weder dem Verteidigungsminister noch einer anderen Instanz noch dem Betroffenen bekannt, und er ist der Meinung, daß er nicht einmal von einem Gericht von seiner Schweigepflicht entbunden werden könne. Das rechtliche Kuriosum besteht aber darin, daß ein vom Ausschuß abgewiesener Offizier einen Antrag auf Wiederverwendung praktisch nur stellen kann, wenn er durch Indiskretion schließlich doch erfährt, was man ihm vorwirft, und er dann neue, vom Ausschuß bisher nicht erwogene Umstände für sich ins Feld führen kann. Der Personalauschuß, von der überwältigen Mehrheit des Bundestages als ein Element demokratischer Kontrolle über die Streitkräfte aufgefaßt und ins Leben gerufen, entpuppt sich also als ein vom Standpunkt des Rechtsstaates aus höchst zweifelhaftes Instrument, das dem von ihm diskreditierten keine Rechtsmittel läßt und, wollte man es böswillig formulieren, in seiner Selbstherrlichkeit auf parlamentarisch sanktionierter und kontrollierter Komiteewillkür beruht. Im Hochsommer des demokratischen Selbstbewußtseins 1955 hat das Parlament unversehens und ungewollt, aber wohl auch unüberlegt, eine Art von Inquisitionstribunal mit lauter überzeugt demokratischen Mitgliedern geschaffen. Besonders sauer reagieren einige parlamentarische Kreise auf diese späte Entdeckung aus Anlaß der Ablehnung eines Obersten, der nun schon seit Jahren an exponierter Stelle bei Blank wirkt und der entscheidend an den Planungsarbeiten wie an den Vorverhandlungen über die EVG und nachher über die Eingliederung der deutschen Streitkräfte in die NATO beteiligt war."

7. „Süddeutsche Zeitung“ (München) vom 8. Dezember 1955:

„Der Personalgutachterausschuß, zur Überprüfung der zukünftigen Obersten und Generäle durch Gesetz berufen, hat die Übernahme einiger führender militärischer Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums in die Bundeswehr abgelehnt. Das ist zweifellos ein bedeutsamer Vorgang. Zum ersten Male in der deutschen Militärgeschichte ist parlamentarische Kontrolle wirksam geworden. Verständlich also, wenn es darüber in Bonn einige Aufregung gibt. Bedenklich aber ist es, wenn der Ausschuß wegen dieser Entscheidung sofort heftiger Kritik ausgesetzt wird. Vergessen wir nicht, die 38 Gutachter, unter ihnen 14 ehemalige höhere Offiziere, besitzen das volle Vertrauen des Parlaments. Sie beurteilen die ihnen präsentierten Kandidaten nach deren Einstellung zu unserem demokratischen Staat. Sie fragen die Bewerber aber auch nach ihrer Haltung zum 20. Juli 1944.

Sollten die Informationen zutreffen — sie wurden nicht dementiert —, daß die Beantwortung der letzten Frage Anlaß zur Ablehnung jener Mitarbeiter Blanks war, so können dem Verteidigungsminister einige Vorwürfe nicht erspart bleiben. Ihm war nämlich diese Einstellung sei-

ner Mitarbeiter bekannt. Schon einmal wurde das Amt Blank durch Auseinandersetzungen um den 20. Juli erschüttert. Der Minister hat aber anscheinend keine Konsequenzen daraus gezogen, obgleich sich warnende Stimmen gegen die Geburt einer neuen Dolchstoßlegende gerade im zukünftigen Offizierskorps zu Wort gemeldet haben. Heute steht Blank nun vor der unangenehmen Situation, daß ein führender Angestellter, der das Ministerium auch schon im Ausland vertreten hat, nicht in die Bundeswehr übernommen wird.

Der Personalgutachterausschuß ist nicht sehr glücklich darüber, daß über seine Entscheidungen so viel an die Öffentlichkeit gedrungen ist. Indiskretionen sind hier allerdings auch nicht am Platze, und man täte gut daran, genau zu prüfen, welche Stelle „undicht“ war. Da die Urteile aber nun einmal bekannt wurden, sollte das Ganze wie ein reinigendes Gewitter auch im Verteidigungsministerium wirken. Der Ausschuß hat seine absolute Unabhängigkeit bewiesen und das ihm vom Parlament entgegengebrachte Vertrauen gerechtfertigt."

III.

8. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 11. Dezember 1955:

„Die Deutsche Partei ist bisher auch die einzige politische Gruppe, die sich gegen eine nochmalige Überprüfung der hohen Offiziere aus dem Bundesgrenzschutz wendet, die zur Armee übertreten wollen. Sie sekundiert damit eine forsche Erklärung des Bundesgrenzschutzverbandes, einer Art Soldatengewerkschaft der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes. Der Vorsitzende dieses Verbandes, ein Major v. Stülpnagel, dessen Äußerungen von steigendem Selbstbewußtsein gewisser Kreise dieser Polizeigruppe zeugen und einem den Gedanken nicht anziehender machen, sie könnten das Salz der neuen Armee werden, dieser Major empfindet es als eine „Diskriminierung“, wenn er und seine Leute, wie jeder künftige Offizier und Soldat der neuen Streitkräfte auch, sich nochmals einer Überprüfung stellen müßten, wie er sagt ‚zum Dank für treue Pflichterfüllung . . . und bloß weil sie zu erkennen gegeben haben, daß sie — bisher! — in der Masse bereit sind, Soldat zu werden‘. Das mit Ausrufungszeichen versehene ‚bisher‘ bezieht sich auf die Drohung, ‚daß der Bundesgrenzschutz gegebenenfalls seine Bereitschaft zum Übertritt in die Streitkräfte überprüfen‘ werde. Dieser Erpressungsversuch wird im Namen der Soldatengewerkschaft einer Truppe unternommen, die sich, im scheinbaren Gegensatz zur Blank’schen ‚Reformarmee‘ als die wahre Hüterin preußischer Traditionen, also auch eines hohen Disziplinbegriffes, darstellt. Man kann sich bei dieser schnoddrigen Rhetorik, die auf eine Provokation der Gesetzgeber hinausläuft, der Erinnerung an andere ‚Traditionen‘, die unter dem gleichen Titel liefen, nicht entziehen.“

9. „Westfälische Rundschau“ (Dortmund) vom 13. Dezember 1955:

„... Der Personalgutachterausschuß erarbeitete im ausdrücklichen Auftrage des Verteidigungsministers nach der ersten konstituierenden Sitzung verbindliche Arbeitsrichtlinien. Sie sind, im ganzen gesehen, so klar und eindeutig, vernünftig und politisch sauber, und mit weiser Selbstbeschränkung aufgestellt, daß niemand wagen kann, gegen sie Einwendungen zu erheben. Nicht einmal die dunklen Kräfte, die sich um den bedauernswerten Verteidigungsminister Blank gruppiert haben und bislang ihre eigene Suppe gekocht haben, wagen das zu tun. Zwar haben die ‚Globkes‘, denen es bei Nacht und Nebel gelang, sich ins Verteidigungsministerium einzunisten, einstweilen das formale Manöver spielen können, diese Richtlinien in der Sachbearbeiterbürokratie festzuhalten. Jetzt ist zu fordern, daß das Parlament sofort dafür sorgt, daß diese Richtlinien Rechtskraft erhalten.“

Der Kanzler ist, wie wir zuverlässig wissen, bereits am 3. November durch einen ausführlichen Bericht des Personalgutachterausschusses genau ins Bild gesetzt. Es sei uns gestattet, die Meinung zu äußern, daß das nicht genügt. Wenn jetzt die derzeitige Mehrheit des westdeutschen Bundestages versagt und den Personalgutachterausschuß in Ketten legt, dann hat die junge Demokratie in Deutschland ihre bisher größte Niederlage erlitten ...“

10. „Frankfurter Neue Presse“ vom 15. Dezember 1955:

„... Aber eins muß bei allen Erörterungen und Erwägungen über Reformvorschläge unbedingt Richtschnur bleiben: Die Grundsätze, nach denen der Personalgutachterausschuß berufen worden ist, dürfen durch die Änderung der Verfahrensordnung nicht angetastet werden. Die Grenze einer Reform der Geschäftsordnung ist klar dort gezogen, wo die Änderung den Willen des Gesetzgebers verwässern oder gar verfälschen würde. Wird dieser Grundsatz in dem Bestreben, die Arbeit des Ausschusses zu fördern, angetastet, dann wird schon der erste Versuch, eine demokratische Kontrolle über die neuen Streitkräfte zu schaffen, Schiffbruch erleiden. Und das wäre zugleich der Anfang vom Ende der Hoffnung, nach mehreren verhängnisvollen Fehlentwicklungen in Deutschland endlich einmal Militärgewalt und Zivilgewalt in ein rechtes Verhältnis zueinander zu bringen.“

11. „Times“ (London) vom 14. oder 15. Dezember 1955:

„Jetzt wird häufig darauf hingewiesen, daß der Ausschuß nicht richtig gearbeitet habe und daß er entweder abgeschafft oder seine Arbeitsweise drastisch geändert werden sollte. So wie er jetzt arbeitet, ist der Ausschuß vertraulich. Er gibt nur seine Beschlüsse bekannt, nicht das Beweismaterial oder die Gründe, die ihn zu den Beschlüssen geführt haben. Es ist so gut wie sicher, daß dies die einzige Art ist, wie ein der-

artiger Ausschuß irgendeinen nützlichen Zweck erfüllen kann, denn ohne eine Geheimhaltung würde jede Ernennung zum Signal für eine endlose öffentliche Debatte werden. Ein Teil der gegenwärtigen Schwierigkeiten muß zweifellos der Tatsache zugeschrieben werden, daß die vier Obersten bereits angestellt sind. Ihre Abweisung kann daher als eine Herausforderung für die Intelligenz oder das Urteilsvermögen des Verteidigungsministeriums angesehen werden. Aber es wäre ein schwerer Fehler, zuzulassen, daß die gegenwärtige Verlegenheit der Regierung zu einer Entschuldigung für eine Lockerung der Vorsichtsmaßnahmen wird, über deren Notwendigkeit sich vor wenigen Monaten Regierung, Parlament und die Öffentlichkeit einig waren.“

12. „Hamburger Anzeiger“ vom 20. Dezember 1955:

„Die Frage, wer nun diese Männer sind, die mit einer derartigen einmaligen Aufgabe betraut sind, dürfte berechtigt sein. Es handelt sich um meist im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten, die sich ihrer Verantwortung und ihres Auftrages in vollem Umfang bewußt sind und ihre Entscheidungen erst nach reiflichster Überlegung und nach bestem Wissen und Gewissen treffen werden.“

Man wird deshalb die Ablehnung der vier langjährigen Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums sachlich und objektiv betrachten müssen, denn immerhin haben die Mitglieder des Ausschusses mit dieser Entscheidung eine Eigenschaft bewiesen, die wir gerade im militärischen Bereich in den zwölf Jahren des nationalsozialistischen Regimes so bitter vermißt haben, nämlich Zivilcourage!“

13. „Die Tat“ (Zürich) vom 16. Dezember 1955:

„... Hier liegt bei der Richtung, die die Auseinandersetzung gegenwärtig nimmt, die Hauptgefahr: daß der Streit um das Verfahren von der Sache ablenkt, um die es schließlich doch in erster Linie geht: von dem sehr berechtigten Anliegen der deutschen Demokratie nämlich, ihr Wehr-Instrument in absolut zuverlässigen Händen zu wissen. Zu verhindern, daß angefaulte Balken in das militärische Gerüst des Bonner Staates eingezogen werden, ist die zentrale Aufgabe der Personalgutachter — und niemand wird behaupten können, daß diese Aufgabe angesichts der „Obersten-Affäre“ überflüssig geworden ist. Im Gegenteil: wenn es wirklich politische Bedenken gewesen sein sollten, die den Ausschuß zur Ablehnung Fetts, Bergengruens und der anderen Blank-Mitarbeiter veranlaßt haben, so ist es eine Existenzfrage der deutschen Demokratie, daß es bei dieser Ablehnung bleibt. Aber dann haben nicht nur die Betroffenen selber, sondern dann hat auch die Öffentlichkeit ein Recht darauf, zu erfahren, wo der Wurm sitzt. Verteidigung der Demokratie verträgt sich nicht mit Methoden, die der geheimen Kabinettspolitik des absoluten Staates angestanden haben mögen.“

14. Die „Stuttgarter Zeitung“ und viele andere Tageszeitungen berichten am 23. Dezember 1955 über eine Rede des Bundestagsabgeordneten Bausch (CDU):

„... daß der Personalgutachterausschuß es gewagt habe, vor der breiten Öffentlichkeit zu fordern, die neue Armee und jeder ihrer Soldaten müsse an unvergängliche und überzeitliche sittliche Gebote gebunden sein. Bausch sagte wörtlich: ‚Pathos in der Armee ist überflüssig. Eine Armee ohne Ethos aber ist ein Dreckhaufen und würde besser nicht geschehen.‘ Im übrigen dürfe nicht übersehen werden, daß die Entscheidungen des Ausschusses — 87 Zustimmungen und 6 Ablehnungen — im ganzen gesehen ein Vertrauensbeweis für den Bundesverteidigungsminister seien. Bausch bedauerte, daß die Richtlinien für die Prüfung der persönlichen Eignung der Soldaten vom Oberstleutnant einschließlich an abwärts der Öffentlichkeit zu wenig bekanntgeworden seien; die Kritik an diesen Richtlinien hält Bausch zwar für nützlich, ‚aber im Grund nicht für stichhaltig‘ ...“

IV.

15. „Frankfurter Neue Presse“ vom 14. Januar 1956:

„... Die Aufregungen über den Personalgutachterausschuß sind ruhiger Besonnenheit gewichen. Seine entschlossene Haltung hat indirekt zur inneren Festigung unserer bundesrepublikanischen Ordnung geführt, um so mehr, als die Reaktion gewisser Kreise sie nachträglich durchaus gerechtfertigt hat. Sein Vorsitzender, Staatssekretär a. D. Rombach, hat eine ganze Zahl anonymer Briefe erhalten, die alle Kennzeichen neonazistischer Hintermänner tragen. Einer dieser anonymen Briefe enthielt nichts weiter als ein aus einer Zeitung geschnittenes Bild des Staatssekretärs, bei dem die Augen ausgestochen sind und ein schwarzes Kreuz auf seine Stirn gemalt wurde. Der Entschluß des Ausschusses aber, vor diesen aus den Jahren 1930 bis 1933 leider sattsam bekannten Methoden nicht zurückzuweichen, hat ihm eine Fülle von zustimmenden Schreiben gebracht, die, was zu Optimismus Anlaß gibt, fast ausschließlich aus der Jugend stammen ...“

16. „Bulletin on German Questions with Contemporary“ (London) — Januar 1956:

„... Die ganze Angelegenheit (Ablehnung von vier höheren Offizieren aus dem Ministerium Blank) ist zu einer Auseinandersetzung über die Grundlagen der Demokratie geworden. Blank wurde kritisiert, weil er die Bemerkung gemacht hat, daß er die Entscheidung des Ausschusses nicht annehmen könne, und weil er nach den Gründen gefragt hat. Es wurde demgegenüber mit Nachdruck betont, daß der Ausschuß eine parlamentarische Institution ist, die ausschließlich ihrem Gewissen verantwortlich ist. Es ist ferner kritisiert worden, daß in den

Prüfungsgruppen, die die Entscheidung über Freiwillige bis zum Rang eines Oberstleutnants haben, keine Zivilisten sind, obwohl dies gegen die Richtlinien verstößt. Und es ist ferner beanstandet worden, daß Major Stülpnagel, der Vorsitzende der Vereinigung des Bundesgrenzschutzes, in scharfen Worten versucht hat, die Forderung des Ausschusses zurückzuweisen, der seine Untersuchungen auch auf die Mitglieder des Bundesgrenzschutzes ausdehnen will ...

Die Haltung des Ausschusses ist im Ausland als ein Zeichen von politischer Unabhängigkeit, von Mut und demokratischer Überzeugung beurteilt worden, und seine Mitglieder sollten fest bleiben ...

... Die erste Tat des Ausschusses, nämlich den Ausschluß von SS-Obersten und Generälen, brachte die sowjetische Behauptung, daß SS-Generäle an der Spitze stehen, zum Platzen und machte im Westen einen guten Eindruck. Diese Entscheidung war ein Verdienst in sich selbst, aber sie vergrößerte die Zahl der Gegner des Ausschusses.“

17. Verschiedene deutsche Zeitungen veröffentlichten am 28. Januar 1956 eine Rede von Bundestagsabgeordneten Fritz Erler, in der es u. a. heißt:

„... Niemand habe einen Rechtsanspruch darauf, in die neuen Streitkräfte übernommen zu werden. Mit dieser Feststellung begründete Erler die Tätigkeit des umstrittenen Personalgutachterausschusses, der — wie kürzlich die Ablehnung von vier Obersten erwiesen habe — seine Aufgabe ernst nähme und (sehr zum Mißvergnügen mancher Herren in Bonn) kein Ja-sageapparat sei. Vom Ausschuß zu fordern, er müsse seine Ablehnungsgründe bekanntgeben, sei unbillig und deshalb zurückzuweisen. Kein Privatunternehmen und keine Behörde pflege solche Praktiken. Vielmehr müsse man überlegen, ob der Personalgutachterausschuß seine Tätigkeit erweitern und später auch auf Beförderungen an der Schwelle zum Oberst ausdehnen solle. Nur so könne vermieden werden, daß Offiziere auf dem Wege der Beförderung in verantwortliche Positionen der künftigen Streitkräfte einrückten, für die ihnen die Eignung mangelte ...“

18. „Die Zeit“ (Hamburg) vom 2. Februar 1956:

„... Der Einfluß der aktiven Opposition gegen den Nationalsozialismus ist im Verteidigungsministerium also empfindlich vermindert worden. Er findet sich jedoch erfreulicherweise im gewissen Umfang noch in dem seit Juli 1955 gesetzlich verankerten Personalgutachterausschuß, der Offiziere für das kommende Bundesheer vom Oberst aufwärts auf persönliche Eignung prüft. Da er von der Regierung unabhängig ist, kann er freie Entscheidungen fällen. Als er sie fällte, kam es zu Reibungen mit dem Verteidigungsminister, die ihren Höhepunkt mit der

Ablehnung von vier engen Mitarbeitern Blanks erreichten. Der selbst ahnungslose Minister setzte alle Hebel gegen die Gutachter in Bewegung, die das Vertrauen des Bundestages besitzen und deren Gremium er selbst seit 1952 gewissermaßen als ethisch-politische Sicherungseinrichtung für seinen „Staatsbürger in Uniform“ verkündet hatte. Der Ausschuß aber blieb fest, und Blank beschäftigt die Abgelehnten nun als zivile Angestellte. An der Mitarbeit der früheren Offiziere habe sich nichts geändert, erklärte der Sprecher des Ministeriums vor kurzem. Erneut wurde Blank vor der Gefahr einer weiteren Cliquenbildung, diesmal gegen den Gutachterausschuß, gewarnt.“

VI.

19. *„Süddeutsche Zeitung“ (München) vom 17. März 1956:*

„Es ist ruhig geworden um den Bonner Personalgutachterausschuß, der über die Auswahl der zukünftigen Offiziere der Bundeswehr vom Obersten aufwärts zu entscheiden hat. Daß die Arbeit des Ausschusses inzwischen anerkannt worden ist, kommt vor allem daher, daß die Gutachter in jedem Falle bei ihren Entscheidungen geblieben sind, auch wenn sie nachträglich kritisiert wurden . . .“

„. . . Zur Beurteilung seiner Arbeit tragen wohl alle diejenigen bei, die ihn bereits passiert haben. Offensichtlich sind alle, die noch auf der Anwärterliste stehen — also zahlenmäßig die größere Gruppe —, sehr skeptisch. Nachdem die ersten Entscheidungen (und damit auch Ablehnungen) bekanntgeworden waren, wurde von weiten Kreisen der Öffentlichkeit der Tätigkeit des Ausschusses begeistert zugestimmt, während es eine gewisse andere Gruppe mit der Angst zu tun bekam. Fest steht jedoch, daß sich viele Bewerber, nach der persönlichen Begegnung mit den Ausschußmitgliedern, im Kameradenkreise anerkennend über die faire und objektive Methode der Prüfung geäußert haben . . .“

. . . Im ganzen hat die Arbeit des Personalgutachterausschusses bisher bewiesen, daß durch ihn eine Schlacht für die Demokratie gewonnen werden kann. Man könnte darüber nachdenken, ob nicht für manche andere öffentliche Einrichtung ein solcher unabhängiger, außerparlamentarischer Ausschuß von Nutzen sein könnte.“

20. *Die „Main-Post“ (Würzburg) schreibt am 13. April 1956:*

„. . . Dem Wunsche Abgelehnter, die Gründe der Ablehnung zu erfahren, steht die Argumentation des Ausschusses entgegen, daß dadurch die Informierung über den Bewerber erschwert werde und daß Gründe einer Ablehnung allgemein auch im Berufsleben nicht mitgeteilt würden.“

Die Ablehnung durch die Gutachter ist nicht ehrenrührig oder diffamierend und stellt nicht in Frage, daß der Abgelehnte in einem anderen Beruf als dem des Soldatenführers am Platze sei.“

21. *Der „Mittag“ (Düsseldorf) vom 13. April 1956:*

„Um wieviel mehr kann man an dem Personalgutachterausschuß zweifeln, der nach unserer Meinung keineswegs das klügste Kind des Bundestages ist. Mit einem Wort, wir finden ihn in der Idee undemokratisch oder sogar autoritär, weil es seine Absicht ist, allein dem Staat zu dienen auf Kosten von einzelnen. Darüber hinaus sind seine Methoden fragwürdig. Er spricht (eine Art) Recht, ohne ein Gericht zu sein. Gegen sein Urteil gibt es keine Berufung. Seine Beweismittel bleiben geheim. In seiner Einladung an den Zeugen wird ausdrücklich mitgeteilt, daß die Aussage nicht nur geheimgehalten, sondern nach Erledigung des Falles sogar vernichtet würde. Welche verführerische Aufforderung zur Denunziation! Das heißt, daß das Urteil, das die weisen Männer des Ausschusses gefällt haben, später nicht einmal mehr nachprüfbar ist. Wo gibt es denn eine Wahrheit, die so verbindlich ist, daß sie blindlings hingenommen werden könnte? Das Recht, eine solche Wahrheit zu finden, billigen wir nicht einmal einem Gericht zu, obwohl dort eine bessere Rollenverteilung mit Ankläger, Anwalt und Richter besteht, welche drei Funktionen hier in einer Person vereinigt sind. Der Personalgutachterausschuß dient einem guten Zweck oder soll es doch. . .“

. . . Wir fürchten, daß unsere wackeren Volksvertreter sich bei ihrer Anerkennung des Ausschusses und seiner bisherigen Tätigkeit zu sehr von Emotionen (für die Demokratie und gegen das Militär) haben leiten lassen. Emotionen aber führen niemals zur Gerechtigkeit.“

22. *„Neue Zürcher Zeitung“ (Zürich) vom 14. April 1956:*

„. . . Mit seiner Demonstration für den Personalausschuß bewies das deutsche Parlament, daß es sich auch durch Kritik und teilweise Mißerfolge keineswegs in seiner Konzeption vom Aufbau einer Armee im demokratischen Geist berirren läßt. Neben dem CDU-Abgeordneten Heye, einem ehemaligen Vizeadmiral, vertrat in besonders eindrucklicher Weise der Sozialdemokrat Erler diese Konzeption, . . .“

23. *„Times“ (London) vom 7. September 1956:*

„Die Entscheidung (über die Einstellung von SS-Offizieren in die Bundeswehr) wurde durch eine Exekutivkörperschaft, den Bundespersonalausschuß für militärische Angelegenheiten, ohne Verweisung an den Bundestag getroffen. Es scheint eine seltsame Art, eine derartige Maßnahme zu treffen, vor allem, da der Bundestag viel Zeit darauf verwandt hat, Vorkehrungen zu treffen, daß die neue westdeutsche Armee nicht dem Nazi- oder dem preußischen Vorbild,

weder in struktureller noch in geistiger Hinsicht, folgen wird. Das weiter bestehenbleibende Anwerbungsverbot für ehemalige hohe Waffen-SS-Offiziere mag in sich selbst nicht ausreichend sein, um dies zu erreichen. Ihre untergebenen Offiziere werden sich ohne Zweifel unter den hohen Offizieren der zukünftigen Bundeswehr befinden.“

24. „Irish Times“ (Dublin) vom 11. September 1956:

„... Als die deutsche Nachkriegsregierung ermutigt wurde ihre eigene Armee aufzustellen, legte man besonders Gewicht auf die Notwendigkeit, jede nazistische Verseuchung — in welcher Form auch immer — zu vermeiden: Die deutschen Politiker bestanden in dieser Frage selbst hartnäckig darauf. Unter anderem war in diesem Zusammenhang festgesetzt worden, daß kein ehemaliger Offizier der Waffen-SS in der neuen Armee einen Offiziersrang bekleiden dürfe, obwohl es ihm freistehe, als einfacher Soldat der Armee beizutreten.

Nun ist diese Vorschrift dahingehend abgeändert worden, daß Offiziere, die einen Rang unter und bis zum Oberstleutnant bekleideten, als Offiziere eingestellt werden können.

Die Waffen-SS ist kein geeignetes Objekt für Verzeihung und Vergessen: — Die Erinnerung daran dient als ein warnendes Fanal.“

VIII.

25. „Stuttgarter Zeitung“ vom 20. September 1956 unter der Überschrift:

„Der Personalgutachterausschuß und die Waffen-SS

... Der Personalgutachterausschuß hat nun trotzdem seine Entscheidung generell formuliert. Die Auswirkung? Nun, die Pressestimmen des Auslandes zeigen, wie das Mißtrauen gegen uns sich wieder erhebt. Und im Innern stellt sich die Frage, ob der Spruch dem Willen der Mehrheit des Volkes entspricht. Täte er es, dann wäre immer noch zu prüfen, ob die Prinzipien des Rechtsstaates zulassen, ihm normative Kraft zu verleihen. Denn im Rechtsstaat sind Kollektivfreisprüche ebenso unmöglich wie Kollektivverurteilungen. Deshalb wäre die verfassungsrechtliche Gültigkeit des Spruches durch das hierzu berufene Gericht zu prüfen. Steht aber fest, daß der Beschluß nicht dem Willen der Mehrheit des Volkes entspricht — das zu ermitteln, wäre Aufgabe des Parlaments —, dann hätten die Mitglieder des Ausschusses die Konsequenzen zu ziehen, das heißt nach den Spielregeln der Demokratie: ihre Ämter zur Verfügung zu stellen.“

26. „Süddeutsche Zeitung“ (München) vom 24. Oktober 1956:

... Das Grundgesetz wie die Richtlinien des Personalgutachterausschusses machen es ihm unmöglich, hinsichtlich des Problems, ‚SS in der Bundeswehr‘ zu der schlichten Tatsache zurückzufinden, daß die Organisation für immer

Deutschlands Schmach besonders verkörpert — ganz gleich, wie viele Individuen innerhalb der SS frei von Schuld sein mögen. Ob noch mehr Sicherheitsvorrichtungen gegen die Übernahme persönlicher Mitschuldiger eingebaut werden können, als Strauß jetzt fordert, bleibt noch zu prüfen. Im Augenblick müssen wir dem neuen Verteidigungsminister bescheinigen, daß er auf dem rechten Wege ist. Wenn schon eine geschichtliche Erkenntnis nicht zur Basis einer politischen Entscheidung gemacht werden kann, so darf man wenigstens darin, daß den Vorschlägen des Personalgutachterausschusses jetzt Verbindlichkeit verliehen und eine besondere Prüfstelle für ehemalige SS-Offiziere endlich eingerichtet wird, die Anerkennung einer Tatsache sehen, die 1945 der ganzen Welt und dem ganzen deutschen Volk (außer den unmittelbar Betroffenen) grausam vor Augen stand. Darüber hinaus darf man in diesem Start von Strauß, der bestimmt nichts Unpopuläres in diesem Augenblick seiner Amtsübertragung tun würde, einen Beweis dafür erblicken, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Bundesrepublik hinsichtlich der SS — wenigstens hinsichtlich der SS — noch eine gewisse Empfindlichkeit sich bewahrt hat, was unsere Vergangenheit betrifft.“

IX.

27. „Stuttgarter Zeitung“ vom 24. September 1957:

... Man darf in diesem Augenblick dem Gutachterausschuß bescheinigen, daß er sehr gewissenhaft und gründlich gearbeitet hat. Auch in den Wochen einer Krise, in der seine Entscheidungen vom Bundesverteidigungsministerium und der Bundestagsfraktion der Deutschen Partei lebhaft angegriffen worden waren, ließ er sich nicht von seiner Überzeugung abbringen und verteidigte mit Erfolg seine Unabhängigkeit. Von rund 600 Bewerbern, deren Eignung für die führenden Stellen der Bundeswehr er zu überprüfen hatte, hat er etwa ein Zehntel abgelehnt, weil dieses nach seiner Vergangenheit und seiner Haltung den Anforderungen nicht genügte, die die Bundesrepublik an ihre hohen Offiziere vom Obersten an stellen muß. Die Aufgabe, die dem Ausschuß bei seiner Bildung gestellt wurde, hat er damit erfüllt. Seine Arbeit hat dazu beigetragen, die neuen Streitkräfte in die Demokratie einzubauen und etwaige Tendenzen zur Führung eines staatsgefährlichen Eigenlebens nicht aufkommen zu lassen. Besonders erfreulich ist, daß sich aus dem Ausschuß ein Team entwickelt hat, in dem von Parteiunterschieden nicht viel zu spüren war, obwohl Menschen der verschiedensten politischen Richtungen und Berufe — nicht zuletzt auch ehemalige hohe Offiziere — darin vertreten waren. Der Wunsch liegt nahe, eine so bewährte Einrichtung nun nicht in der Versenkung verschwinden zu lassen. Man sollte sich die Möglichkeit vorbehalten und die nötigen Voraussetzungen schaffen, den Ausschuß bei gegebener Notwendigkeit wieder zusammenzurufen und in

Aktion treten zu lassen. Darüber hinaus sollte man auch bei anderen Gelegenheiten nicht vergessen, wie nützlich sich aus unabhängigen Persönlichkeiten gebildete Ausschüsse in der demokratischen Praxis auswirken können.

28. *„Süddeutscher Rundfunk“ — Kommentar von Erich Naumann vom 30. Oktober 1957:*

„Die Entscheidung ist gefallen: Gestern gab der Vorsitzende des Personalgutachter-Ausschusses bekannt, daß dieses Gremium nach einer letzten abschließenden Sitzung seine Arbeiten einstellen wird. Damit findet die außerordentliche Geschichte einer außergewöhnlichen Einrichtung ein ungewöhnliches Ende. Wann sonst hätten wir in unserem provisorischen Staate jemals erlebt, daß Mitglieder einer staatlichen Einrichtung feststellen: Unsere Aufgabe ist erfüllt, wir treten ab.

Am 25. Juli 1955 beschloß der Deutsche Bundestag das Gesetz über den Personalgutachterausschuß für die Streitkräfte. In diesem Gesetz hieß es: „Der Personalgutachterausschuß hat die Aufgabe, Soldaten, die für die Einstellung vom Oberst an aufwärts vorgesehen sind, auf ihre persönliche Eignung zu prüfen.“ Der Personalgutachterausschuß war an Weisungen nicht gebunden. Die Bundesregierung schlug hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Mitglieder des Gutachterausschusses vor, der Bundestag wählte sie mit überwältigender Mehrheit, und der Bundespräsident berief sie. Bei solcher Herkunft fehlte es dem Ausschuß also nicht an Autorität. Immerhin war seine rechtliche Stellung von Anfang an umstritten. Hier war zwischen gesetzgebender Körperschaft, Exekutive und Rechtsprechung ein Organ entstanden, das dem Gedanken der Gewaltenteilung nicht entsprach. Der Ausschuß war nicht Parlament und nicht Regierung, und doch hatte er keine Instanz über sich. So übte er höchste Machtvollkommenheit aus. Nur der konnte als hoher Offizier in die Bundeswehr eingestellt werden, dem der Personalgutachterausschuß seine Zustimmung gab. Der Ausschuß begründete sein Urteil nicht, seine Beratungen waren geheim, und gegen den Beschluß gab es keine Berufungsmöglichkeit. Er war alles in allem ein außergewöhnliches Organ, das in keinem Staate der Welt eine Parallele fand.

Mit formal-juristischen Bedenken wird man der Einrichtung des Personalgutachterausschusses nicht gerecht werden. Die Situation, in der die neue Bundeswehr aufzubauen war, war außerordentlich. Die Tatsache, daß das alliierte Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus Politiker und Militärs in einen Topf warf, führte dazu, daß kein Stand so sehr in das Zwielicht der nationalsozialistischen Epoche geraten war, wie gerade der des Soldaten. Und doch war es notwendig, aus den Männern dieses Standes diejenigen auszuwählen, die berufen schienen, das Heer der Republik zu führen. Der Aufgabe dieser Auswahl konnten nur Männer und Frauen gerecht werden, an deren demokratischer Einstellung auch nicht der Hauch eines Zweifels möglich war, Persönlichkeiten, die vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen waren. Der Personalgutachterausschuß hat seine schwierige Aufgabe glänzend gemeistert. Ihm ist es zu verdanken, daß auch bei der Opposition ein Vertrauensverhältnis zu den hohen Offizieren der Bundeswehr entstand. Wenn man überhaupt nach den Erfahrungen seiner zweijährigen Tätigkeit einen Einwand gegen den Ausschuß erheben will, so den: Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn sich der Personalgutachterausschuß auch mit den unteren Chargen hätte befassen müssen. Alle Berichte, die Aussagen über reaktionäre Erscheinungen in der Bundeswehr machen, stimmen darin überein, daß diese Gedankengänge nicht von den hohen, sondern von niederen Offiziersrängen ausgehen. Das ist der einzig mögliche Einwand. Sonst aber muß man dem Ausschuß bescheinigen, daß er seine schwere Arbeit mutig und ohne Rücksicht auf parteipolitische Bedenken geleistet hat. Viele werden bedauern, daß nun niemand mehr die breite Öffentlichkeit bei der Gestaltung der Bundeswehr vertritt. Jetzt liegt es am deutschen Bundestag, die demokratische Entwicklung der jungen Bundeswehr sicherzustellen. Der zweite Bundestag hat das Gesetz über den Militärbefähigungsausschuß verabschiedet. Dieser Mann, gewissermaßen der Vertreter der demokratischen Gerechtigkeit im Heer, ist noch nicht ernannt. Seine Wahl sollte als besonders vordringliche Aufgabe vom neuen Parlament erkannt werden. Man nehme einen Mann, der in gleicher Weise vom Vertrauen der Bevölkerung getragen wird wie der Personalgutachter-Ausschuß, der nun seine Arbeit einstellt.“